



# Umwandlungsbericht

gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO

des Vorstands der  
windeln.de AG

über die formwechselnde Umwandlung  
der windeln.de AG

in

eine Europäische Gesellschaft  
(Societas Europaea, SE)

unter der Firma

windeln.de SE

**Inhaltsverzeichnis**

A.	Einleitung .....	7
B.	Die windeln.de AG.....	8
I.	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr .....	8
II.	Unternehmensgegenstand .....	8
III.	Geschäftstätigkeit .....	9
1.	Überblick.....	9
2.	Konzernstruktur und Beteiligungen .....	10
3.	Wesentliche Kennzahlen des windeln.de-Konzerns .....	11
IV.	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse .....	12
1.	Verfassung der Gesellschaft.....	12
a)	Vorstand.....	12
b)	Aufsichtsrat.....	13
c)	Hauptversammlung.....	14
d)	Deutscher Corporate Governance Kodex .....	14
2.	Kapital .....	15
a)	Grundkapital und Aktien .....	15
b)	Genehmigtes Kapital.....	15
c)	Bedingtes Kapital.....	16
d)	Eigene Aktien .....	17
e)	Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) .....	17
f)	Bezugsrechte auf Aktien aus Aktienoptionsprogrammen .....	18
3.	Börsennotierung .....	18
4.	Aktionäre.....	18
5.	Arbeitnehmer und Mitbestimmung .....	19
C.	Wesentliche Aspekte der Umwandlung .....	19
I.	Wesentliche Gründe für die Umwandlung .....	19
II.	Kosten der Umwandlung .....	20
D.	Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft und der Aktionäre der windeln.de SE, rechtsformbedingte Unterschiede .....	21
I.	Die SE / Rechtsgrundlagen der SE .....	21
II.	Firma, Sitz, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und Eintragung im Handelsregister .....	22
III.	Grundkapital und Ausgestaltung der Aktien .....	23

IV.	Rechtsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Aktionären.....	23
V.	Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten.....	24
VI.	Verfassung der Gesellschaft .....	24
1.	Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System.....	24
2.	Vorstand / Leitungsorgan.....	25
a)	Leitung und Vertretung der Gesellschaft.....	25
b)	Größe und Zusammensetzung .....	25
c)	Bestellung und Abberufung, Amtszeit.....	25
d)	Beschlussfassungen .....	26
e)	Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, besondere Vorstandspflichten .....	26
f)	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit.....	27
g)	Berichte an den Aufsichtsrat.....	27
h)	Zustimmungsbedürftige Geschäfte .....	28
3.	Aufsichtsrat / Aufsichtsorgan.....	29
a)	Aufsichtsorgan im dualistischen System .....	29
b)	Größe und Zusammensetzung .....	29
c)	Persönliche Voraussetzungen .....	30
d)	Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat .....	30
e)	Bestellung .....	30
f)	Amtsdauer .....	31
g)	Abberufung .....	32
h)	Beschlussfassungen .....	32
i)	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten.....	33
4.	Hauptversammlung .....	33
a)	Rechte der Hauptversammlung.....	33
b)	Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung.....	34
c)	Einberufung der Hauptversammlung, Ergänzung der Tagesordnung.....	34
d)	Organisation und Ablauf der Hauptversammlung .....	35
e)	Auskunftsrecht der Aktionäre.....	35
f)	Beschlussfassung .....	36
g)	Beschlusskontrolle.....	37
VII.	Rechnungslegung, Jahresabschluss, Konzernabschluss .....	37

VIII.	Auflösung, Liquidation und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.....	37
IX.	Konzernrecht.....	38
X.	Deutscher Corporate Governance Kodex .....	38
XI.	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	38
E.	Ablauf und Verfahrensschritte der Umwandlung .....	38
I.	Umwandlungsplan .....	38
II.	Umwandlungsbericht .....	39
III.	Umwandlungsprüfung .....	39
IV.	Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens.....	40
V.	Offenlegung .....	40
VI.	Zustimmung der Hauptversammlung .....	40
VII.	Konstituierung des Aufsichtsrats der windeln.de SE und Bestellung des Vorstands.....	41
VIII.	Eintragung der Umwandlung im Handelsregister .....	41
F.	Erläuterung des Umwandlungsplans .....	42
I.	Präambel .....	42
II.	Umwandlung der windeln.de AG in die windeln.de SE, keine Barabfindung (§ 1 des Umwandlungsplans).....	42
III.	Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans) .....	43
IV.	Firma, Sitz und Satzung der windeln.de SE (§ 3 des Umwandlungsplans) .....	43
V.	Grundkapital, Beteiligungsverhältnisse, genehmigtes und bedingtes Kapital (§ 4 des Umwandlungsplans) .....	43
VI.	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der windeln.de AG (§ 5 des Umwandlungsplans) .....	44
VII.	Organe der neuen Gesellschaft (§ 6 des Umwandlungsplans) .....	45
VIII.	Vorstand (§ 7 des Umwandlungsplans).....	45
IX.	Aufsichtsrat (§ 8 des Umwandlungsplans) .....	45
X.	Sonderrechte und Sondervorteile (§ 9 des Umwandlungsplans).....	46
XI.	Angaben zum Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren (§ 10 des Umwandlungsplans) .....	46
1.	Grundlagen (§ 10.1 bis 10.2 des Umwandlungsplans).....	47
2.	Einleitung des Verfahrens (§ 10.3 des Umwandlungsplans).....	47
3.	Konstituierung des BVG (§ 10.4 – 10.6 des Umwandlungsplans).....	48
4.	Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem BVG (§ 10.7 des Umwandlungsplans).....	49
5.	Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der windeln.de SE (§ 10.8 des Umwandlungsplans).....	50

6.	Kosten (§ 10.9 des Umwandlungsplans).....	50
XII.	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 11 des Umwandlungsplan).....	50
XIII.	Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer (§ 12 des Umwandlungsplans) .....	51
XIV.	Gründungs-/Umwandlungskosten (§ 13 des Umwandlungsplans).....	51
G.	Erläuterung der neuen Satzung der windeln.de SE.....	51
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (§§ 1 bis 3 der windeln.de SE Satzung) .....	51
1.	§ 1 Firma und Sitz .....	51
2.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	51
3.	§ 3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung.....	52
II.	GRUNDKAPITAL UND AKTIEN (§§ 4 und 5 der windeln.de SE Satzung) .....	52
1.	§ 4 Grundkapital.....	52
2.	§ 5 Aktien .....	53
III.	VORSTAND (§§ 6 und 7 der windeln.de SE Satzung).....	53
1.	§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung.....	53
2.	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....	54
IV.	AUFSICHTSRAT (§§ 8 bis 13 der windeln.de SE Satzung).....	54
1.	§ 8 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer .....	54
2.	§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter .....	55
3.	§ 10 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats .....	55
4.	§ 11 Geschäftsordnung und Ausschüsse .....	55
5.	§ 12 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats .....	55
6.	§ 13 Vergütung.....	56
V.	HAUPTVERSAMMLUNG (§§ 14 bis 18 der windeln.de SE Satzung) .....	57
1.	§ 14 Ort und Einberufung.....	57
2.	§ 15 Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts.....	57
3.	§ 16 Leitung der Hauptversammlung.....	58
4.	§ 17 Übertragung der Hauptversammlung .....	58
5.	§ 18 Beschlussfassung.....	58
VI.	JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG (§§ 19 bis 21 der windeln.de SE Satzung) .....	59
1.	§ 19 Geschäftsjahr.....	59
2.	§ 20 Jahresabschluss.....	59
3.	§ 21 Gewinnverwendung und ordentliche	

Hauptversammlung .....	59
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN (§§ 22 und 23 der windeln.de SE Satzung) .....	60
H. Weitere Auswirkungen der Umwandlung.....	60
I. Auswirkungen auf die Aktionäre.....	61
1. Kontinuität der Anteilsverhältnisse.....	61
2. Kontinuität der Dividendenberechtigung.....	61
3. Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten .....	61
4. Aktienurkunden und Börsennotierung .....	62
II. Bilanzielle Auswirkungen .....	62
III. Steuerliche Auswirkungen.....	62
IV. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer.....	63

## A. Einleitung

Die windeln.de AG mit Sitz in München (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit der künftigen Firma „windeln.de SE“ umgewandelt werden.

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SE-VO**“). Ergänzend kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie einzelne Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere des Aktiengesetzes („**AktG**“) und des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) zur Anwendung. Die Beteiligung der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), mit dem die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) ins deutsche Recht umgesetzt wurde. In den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) finden ergänzend die Umsetzungsbestimmungen dieser Staaten zur SE-Beteiligungsrichtlinie Anwendung.

Grundlage der vorgesehenen Umwandlung der windeln.de AG in eine SE ist der vom Vorstand in notariell beurkundeter Form aufgestellte Umwandlungsplan vom 29. April 2016 (URNr. P 0986/2016 Sch des Notars Dr. Benedikt Pfisterer mit Amtssitz in Marstallstraße 11, 80539 München, nachfolgend der „**Umwandlungsplan**“). Dem Umwandlungsplan sind als Anlage 1 die Satzung der künftigen windeln.de SE sowie als Anlage 2 die am 22. Februar 2016 zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der windeln.de AG und ihrer Tochtergesellschaften und der windeln.de AG geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der windeln.de SE („**SE-Beteiligungsvereinbarung**“) (bei letzterem in Form einer beglaubigten Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche) beigelegt.

Der Umwandlungsplan und die Satzung der windeln.de SE bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung der Hauptversammlung der windeln.de AG, die hierüber in der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juni 2016 Beschluss fassen soll. Wirksam wird die Umwandlung im Zeitpunkt der Eintragung der SE in das Handelsregister.

Die Umwandlung der windeln.de AG in eine SE erfolgt unter der Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers und hat weder die Auflösung der windeln.de AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort.

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO den vorliegenden Umwandlungsbericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet werden sowie die Auswirkungen, die der

Übergang zur Rechtsform der SE für die Aktionäre und für die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Der Umwandlungsbericht beschränkt sich bei der Darstellung der Geschäftstätigkeit der windeln.de AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese von der Umwandlung in eine SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Jahresabschluss und Lagebericht der windeln.de AG sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht, jeweils für das Geschäftsjahr 2015, und die weiteren ergänzenden Angaben im Geschäftsbericht 2015 verwiesen. Diese Unterlagen sind ebenso wie der Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der künftigen windeln.de SE und diesem Umwandlungsbericht ab Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter <http://corporate.windeln.de> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“ zugänglich. Dasselbe gilt für die SE-Beteiligungsvereinbarung und die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der TAP Dr. Schlumberger Krämer Pothorn & Partner mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, gemäß Art 37 Abs. 6 SE-VO.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

## **B. Die windeln.de AG**

### **I. Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft wurde Anfang 2010 in der Rechtsform der GmbH gegründet und mit Wirkung zum 16. April 2015 in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts formgewechselt. Sie hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 218000 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Hofmannstr. 51, 81379 München. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **II. Unternehmensgegenstand**

Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der windeln.de AG der Betrieb einer Online-Plattform sowie von „Offline“-Shops bzw. Geschäften, insbesondere für den Vertrieb und den Verkauf von Baby- und Kleinkinderartikeln sowie Artikeln für die junge Familie. Die Gesellschaft betreibt keine erlaubnispflichtige Tätigkeit.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der windeln.de AG ist die Gesellschaft zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch



soweit es um die von ihr gehaltenen Beteiligungen geht, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern und sich auf die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding beschränken. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeitsfelder beschränken.

### III. Geschäftstätigkeit

#### 1. Überblick

Die windeln.de AG hat sich seit der Gründung in 2010 zu einem der führenden und wachstumsstärksten Online-Händlern von Produkten für Babys, Kleinkinder und Kinder in Europa entwickelt. Das erfolgreiche Geschäftsmodell konnte bereits in zehn europäischen Ländern eingeführt werden.

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen auch der „*windeln.de-Konzern*“ oder die „*Gruppe*“) basiert auf dem Angebot von über 100.000 Produkten, welche über die Marken windeln.de, bebitus, feedo, windeln.ch, kindertraum.ch, toys.ch und pannolini.it angeboten werden und bequem von zu Hause aus bestellt werden können. Das Produktspektrum reicht von Windeln, Babynahrung und Drogerieartikeln bis hin zu Kleidung, Spielzeug und Sicherheitsprodukten sowie Autositzen.

Weiter ergänzt wird das Angebot durch den Shopping-Club Nakiki, der für registrierte Mitglieder Verkaufsaktionen zu rabattierten Preisen anbietet. Über die Internetseite „windeln.de“ verkauft der windeln.de-Konzern auch Babyprodukte an Kunden in China. Die Gruppe bedient ihre Kunden aus sechs Warenlagern (Großbeeren bei Berlin und Abensberg/Deutschland, Uster/Schweiz, Prag/Tschechische Republik, Barcelona/Spanien, Mailand/Italien). Dieses Logistiknetzwerk ermöglicht die effiziente Bedienung aller Märkte.

Darüber hinaus betreibt die Gruppe ein Ladengeschäft in Grünwald bei München sowie einen Showroom in Uster (Schweiz).

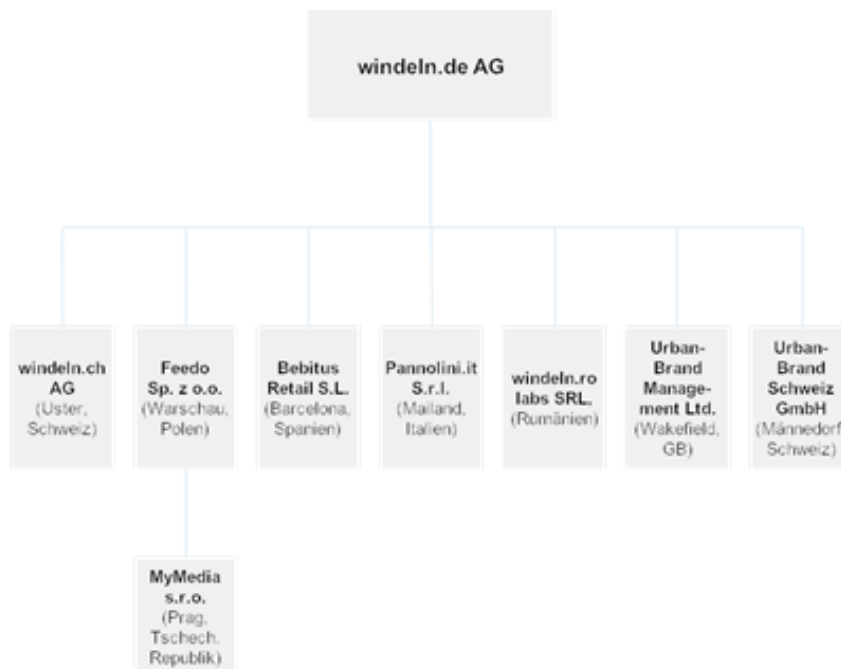
Der windeln.de-Konzern ist nach den unterschiedlichen Geschäftsmodellen „Onlineshop“ und „Shopping-Club“ in Geschäftseinheiten organisiert und verfügt über die folgenden drei berichtspflichtigen Geschäftssegmente:

- Das Geschäftssegment „Deutscher Shop“ betreibt den Onlineshop „windeln.de“.
- Das Geschäftssegment „Internationale Shops“ umfasst die Onlineshops „windeln.ch“, „toys.ch“, „kindertraum.ch“, den Onlineshop „pannolini.it“ sowie die Onlineshops „feedo.pl“, „feedo.cz“, „feedo.sk“, „bebitus.com“, bebitus.fr und „bebitus.pt.“
- Das Geschäftssegment „Shopping Clubs“ betreibt die Webshops „nakiki.de“ und „nakiki.it“, welche ihre Leistungen im Rahmen einer kostenlosen Mitgliedschaft in Shopping-Clubs anbieten.

## 2. Konzernstruktur und Beteiligungen

Die Steuerung der Gruppe erfolgt durch die windeln.de AG als Muttergesellschaft des windeln.de-Konzerns, in der alle Leitungsfunktionen gebündelt sind. Der überwiegende Teil der Umsätze des windeln.de-Konzerns wird in der Muttergesellschaft windeln.de AG getätigt. Außer aus der windeln.de AG setzt sich der windeln.de-Konzern derzeit aus sieben konsolidierten Tochtergesellschaften zusammen, die teilweise die Verantwortung für die lokalen Geschäftstätigkeiten tragen (feedo-Gruppe und bebitus) und teilweise als Servicegesellschaften operieren. Alle Tochtergesellschaften sind mittelbar oder unmittelbar durch die windeln.de AG kontrolliert und in 100 %-igem Konzernbesitz.

Die nachfolgende Übersicht zum 31. Dezember 2015 stellt vereinfacht die Beteiligungsstruktur dar.



### 3. Wesentliche Kennzahlen des windeln.de-Konzerns

Der Konzernabschluss der windeln.de AG für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr wurde in Übereinstimmung mit den am Abschlussstichtag gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standard Board (IASB), wie sie gemäß der Verordnung Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt.

Der Umsatz des windeln.de-Konzerns stieg im Geschäftsjahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um EUR 77,2 Millionen (76 %) auf EUR 178,6 Millionen. Das Wachstum war über alle Segmente konsistent. Im Jahr 2015 erzielte das Segment „Deutscher Shop“ ein Umsatzwachstum von 58 %, das Segment „Shopping Clubs“ ein Umsatzwachstum von 101 % und das Segment „Internationale Shops“ ein Umsatzwachstum von 449 %, verglichen jeweils mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die positive Umsatzentwicklung beruht teilweise auf organischem Wachstum, ein Teil des Anstiegs ergibt sich auch durch erstmalige Einbeziehung der feedo-Gruppe im dritten Quartal und von bebitus im vierten Quartal 2015.

Durch den Ausbau des Absatzes mit margenstärkeren Produkten, verbesserten Einkaufskonditionen mit Lieferanten sowie die Einführung von Direktlieferungen nach China konnte die Marge (Bruttoergebnis vom Umsatz im Verhältnis zum Umsatz) in 2015 um 3 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gesteigert werden.

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) hat sich in 2015 von minus EUR 11,7 Millionen um 135 % auf minus EUR 27,5 Millionen verschlechtert.

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) wird für Konzernsteuerungszwecke um Aufwendungen im Zusammenhang mit anteilsbasierter Vergütung sowie Aufwendungen bzw. Erträge im Zusammenhang mit dem Börsengang, mit Akquisitionen und Integration von neuen Tochtergesellschaften bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Expansion des Konzerns sowie um Aufwendungen für Reorganisation und Umstrukturierung bereinigt. Das bereinigte EBIT hat sich von minus EUR 8,1 Millionen in 2014 auf minus EUR 15,1 Millionen in 2015 verschlechtert, was auch durch die Akquisitionen der Feedo-Gruppe und Bebitus Retail S.L., die Neugründung des Shops „pannolini.it“ als auch durch nicht bereinigte Kosten im Zusammenhang für den Umzug eines Lagerstandortes im zweiten Halbjahr 2015 bedingt ist. Im gleichen Zeitraum ist jedoch das bereinigte EBIT in Prozent der Umsatzerlöse nahezu konstant geblieben. Das bereinigte EBIT im Verhältnis zum Bruttoergebnis vom Umsatz hat sich in 2015 im Vergleich zu 2014 leicht verbessert. Das Periodenergebnis hat sich von minus EUR 9,8 Millionen in 2014 auf minus EUR 30,4 Millionen in 2015 verschlechtert. Dies liegt insbesondere an überproportional gestiegenen Verwaltungskosten sowie am negativen Finanzergebnis 2015 im Vergleich zu einem positiven Finanzergebnis in 2014.

In der nachfolgenden Übersicht werden wesentliche Kennzahlen des windeln.de-Konzerns für die zurückliegenden zwei Geschäftsjahre dargestellt.

<b>In TEUR</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>Veränderung</b>
Konzernumsatz	178.602	101.324	77.278
Umsatz pro Segment:			
Deutscher Shop	140.255	88.768	51.487
Internationale Shops	20.739	3.776	16.963
Shopping Clubs	17.608	8.780	8.828
Umsatzkosten	-131.487	-77.869	-53.618
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-27.499	-11.723	-15.776
EBIT pro Segment:			
Deutscher Shop Beitrag	4.755	1.793	2.962
Internationale Shops Beitrag	-11.551	-1.850	-9.701
Shopping Clubs Beitrag	-6.659	-2.753	-3.906
Bereinigtes EBIT	-15.139	-8.087	-7.052
Bereinigtes EBIT pro Segment:			
Deutscher Shop Beitrag	5.630	1.916	3.714
Internationale Shops Beitrag	-5.392	-1.660	-3.732
Shopping Clubs Beitrag	-5.810	-2.601	-3.209
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-30.409	-9.585	-20.824
Periodenergebnis	-30.404	-9.827	-20.577
Ergebnis je Aktie unverwässert (in EUR)	-1,28	-0,49	-0,79
Ergebnis je Aktie verwässert (in EUR)	-1,24	-0,48	-0,76
Cashflow	88.678	33.830	54.848
Eigenkapital	114.878	34.621	80.257
Eigenkapitalquote	72 %	61 %	11 %
Bilanzsumme	159.459	57.044	102.415

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der windeln.de AG für das Geschäftsjahr 2015 verwiesen.

#### **IV. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

##### **1. Verfassung der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat (sog. dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem) sowie die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

##### **a) Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der windeln.de AG besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der windeln.de AG wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten (sog. Gesamtvertretungsbefugnis). Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt oder hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zur Alleinvertretung ermächtigt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.

Mitglieder des Vorstands der windeln.de AG sind derzeit:

- Alexander Brand, Co-CEO und zuständig für die Bereiche Strategie & Akquisitionen, Operations, Technologie, Kundenservice, Business Intelligence,
- Konstantin Urban, Co-CEO und zuständig für die Bereiche Marketing, Produktmanagement, Category Management und
- Dr. Nikolaus Weinberger, CFO und verantwortlich für die Bereiche Finance & Controlling, Investor Relations, Recht, Personal und Facility Management.

#### **b) Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat hat hierzu eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die insbesondere einen Katalog von wichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen enthält, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft gehören insbesondere die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses und die Erteilung des Prüfungsauftrags an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer.

Der Aufsichtsrat der windeln.de AG besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der windeln.de AG aus sechs Mitgliedern, die als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt werden. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind keine Arbeitnehmer vertreten, da das Drittelbeteiligungsgesetz bzw. das Mitbestimmungsgesetz auf die Gesellschaft nicht anwendbar ist.

Mitglieder des Aufsichtsrates der windeln.de AG sind derzeit (jeweils seit 2015):

- Willi Schwerdtle (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Dr. Christoph Braun (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender),
- Dr. Edgar Carlos Lange,
- Nenad Marovac,
- David Reis und
- Francesco Rigamonti.

Zur Organisation seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus dem Kreis seiner

Mitglieder als ständige Ausschüsse einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss gebildet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind derzeit neben Herrn Dr. Lange (Vorsitzender) Herr Dr. Braun und Herr Rigamonti. Mitglieder des Nominierungsausschusses sind derzeit Herr Schwerdtle (Vorsitzender), Herr Dr. Braun und Herr Reis.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses umfassen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats insbesondere die Vorbereitung der Verhandlungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss und den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers, die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und Fragen der Compliance, die Überwachung der Abschlussprüfung, hier insbesondere auch der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte sowie die Vergütungsvereinbarung.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

#### **c) Hauptversammlung**

Die Aktionäre der Gesellschaft üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung dient einerseits der Information der Aktionäre, andererseits entscheiden die Aktionäre dort über die ihnen explizit im Gesetz (insbesondere Aktiengesetz) zugewiesenen Angelegenheiten. Danach beschließt die Hauptversammlung beispielsweise über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und des Abschlussprüfers, über Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen und über weitere ihr ausdrücklich zugewiesene Angelegenheiten, wie die Entscheidung über Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz. Die ordentliche Hauptversammlung findet gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung der windeln.de AG einmal jährlich in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.

#### **d) Deutscher Corporate Governance Kodex**

Als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft unterliegt die windeln.de AG der Erklärungspflicht nach § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („*DCGK*“). Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben zuletzt im Mai 2015 eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben. Die Entsprechenserklärung vom Mai 2015 ist im Internet abrufbar unter <http://corporate.windeln.de> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Corporate Governance“ und auch im Geschäftsbericht 2015 (S. 15) abgedruckt.

## **2. Kapital**

### **a) Grundkapital und Aktien**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 26.283.236,00. Es ist eingeteilt in 26.283.236 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.

Aktien unterschiedlicher Gattung sind nicht vorhanden.

Die Aktien der windeln.de AG sind globalverbrieft. Die derzeitigen Globalurkunden werden mit Umwandlung der windeln.de AG in eine SE unrichtig (vgl. H.I.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Aktien sollen in neuen, von der windeln.de SE ausgestellten Globalurkunden verbrieft werden.

### **b) Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der windeln.de AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 3. Mai 2020 um insgesamt bis zu EUR 11.808.530 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015).

Den Aktionären ist hierbei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Nach § 4 Abs. 2 der Satzung ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, um eine im Zusammenhang mit dem Börsengang mit den Emissionsbanken vereinbarte Greenshoe-Option zu erfüllen; dieser Bezugsrechtsausschluss ist nach Ablauf der Frist für die Greenshoe-Option am 4. Juni 2015 gegenstandslos geworden. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft benannten Fällen auszuschließen, und zwar (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, (ii) bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet, allerdings beschränkt auf max. 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, (iii) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder durch deren nachgeordnete Konzernunternehmen ausgegeben werden, bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung einer Wandlungspflicht neue Aktien der Gesellschaft gewähren zu können sowie, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionäre zustünde, (iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage (bspw. zum Erwerb von Unternehmen), (v) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende und schließlich (vi) bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 358.973 um neue Aktien an die

Inhaber von Erwerbsrechten, die von der Gesellschaft vor ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bedingt auf einen Börsengang an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Geschäftsführer verbundener Unternehmen gewährt bzw. zugesagt wurden, bei Ausübung der Erwerbsrechte liefern zu können. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, einschließlich des Gewinnbezugsrechts festzulegen, wobei letzteres abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr vorgesehen werden kann.

#### c) **Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der windeln.de AG um bis zu EUR 7.997.804,00 durch Ausgabe von bis zu 7.997.804 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015 / I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“), die aufgrund der von der Hauptversammlung der windeln.de AG vom 21. April 2015 beschlossenen Ermächtigung 2015 von der Gesellschaft oder von einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht auferlegen, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. Options- oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Ermächtigung 2015 in den Schuldverschreibungsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreisen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil, wobei der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien, soweit rechtlich zulässig, auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen kann. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Zudem ist das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der windeln.de AG um bis zu EUR 1.999.451 durch Ausgabe von bis zu 1.999.451 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015 / II). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Long Term Incentive Programm 2015 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. April 2015 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden. Die neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2015 / II nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt Ihre Ausgabe noch kein Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst worden ist, am Gewinn teil.



**d) Eigene Aktien**

Die Hauptversammlung der windeln.de AG vom 21. April 2015 hat unter Tagesordnungspunkt 5 den Vorstand zum Erwerb von eigenen Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des bei Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals sowie zur Verwendung eigener Aktien, auch unter Ausschluss des Andienungs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre in bestimmten, im Beschluss genannten Fällen, ermächtigt. Der Vorstand bedarf zur Ausnutzung der Ermächtigung der Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Erwerb eigener Aktien auf der Grundlage dieser Ermächtigung ist befristet bis zum 20. April 2020 zulässig.

In Ergänzung zu der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 5 wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. April 2015 unter Tagesordnungspunkt 6 zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Andienungsrechts in einem Umfang von bis zu 5 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ermächtigt. Auch diese Ermächtigung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgenutzt werden und ist ebenfalls bis zum 20. April 2020 befristet.

Von den vorstehenden Erwerbsermächtigungen hat die Gesellschaft bisher keinen Gebrauch gemacht. Die windeln.de AG hält derzeit keine eigenen Aktien.

**e) Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente)**

Die Hauptversammlung der windeln.de AG vom 21. April 2015 hat mit Beschluss zu Tagesordnungspunkt 4 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 7.997.804,00 zu gewähren (sog. Ermächtigung 2015). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, und zwar (i) für Spitzenbeträge, (ii) bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen bar zum theoretischen Marktwert mit Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten auf Aktien in einem Umfang von maximal 10 % des Grundkapitals, (iii) für die Ausgabe gegen Sachleistung (bspw. zum Erwerb von Unternehmen) sowie (iv) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen Bezugsrechte in den Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung eines Options- bzw. Wandlungsrechts oder Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde. Die Ermächtigung 2015 ist befristet bis zum 20. April 2020.

Die Gesellschaft hat bisher von der Ermächtigung 2015 keinen Gebrauch gemacht.

#### **f) Bezugsrechte auf Aktien aus Aktienoptionsprogrammen**

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der windeln.de AG wurde mit Beschluss der Hauptversammlung der windeln.de AG vom 21. April 2015 zu Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, bis zu 1.999.451 Bezugsrechte auf bis zu 1.999.451 Inhaberaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der im Hauptversammlungsbeschluss näher festgelegten Bedingungen zu gewähren (sog. Long Term Incentive Programm 2015). Die Ermächtigung gilt bis zum 20. April 2020. Zur Bedienung der Bezugsrechte wurde von derselben Hauptversammlung das Bedingte Kapital 2015 / II beschlossen. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung wurden bisher 359.285 Bezugsrechte auf bis zu 359.285 Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben.

Schließlich wurden im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft in eine AG im Rahmen der Ablösung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der windeln.de GmbH einmalig Bezugsrechte auf bis zu 1.093.761 Aktien der Gesellschaft an aktuelle und ehemalige Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen gewährt. Um diese Erwerbsrechte erfüllen zu können, wurde im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2015 die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für einen anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von bis zu EUR 1.093.761,00 vorgesehen. Bisher wurden Bezugsrechte für insgesamt 734.788 Aktien ausgeübt, mit der Folge, dass das Genehmigte Kapital 2015 hierfür derzeit noch einen Bezugsrechtsausschluss in Höhe eines anteiligen Betrags des Grundkapitals von maximal EUR 358.973,00 vorsieht.

### **3. Börsennotierung**

Die Aktien der windeln.de AG sind seit dem 6. Mai 2015 im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zum Börsenhandel zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die deutsche Wertpapierkennnummer (WKN) lautet WNDL11, die Internationale Wertpapier- Identifikationsnummer (ISIN) lautet DE000WNDL110.

### **4. Aktionäre**

Da die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat, sind die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich nicht namentlich bekannt. Der Gesellschaft sind Beteiligungen an der windeln.de AG nur soweit namentlich bekannt, wie diese ihr durch Stimmrechtsmitteilungen nach dem WpHG mitgeteilt wurden.

Nach Kenntnis der Gesellschaft befanden sich zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts ca. 64,34 % der Aktien im Streubesitz im Sinne der Definition der Deutschen Börse AG. Zur aktuellen Aktionärsstruktur wird auf die entsprechenden

Angaben und Darstellungen im Geschäftsbericht 2015 (dort insbesondere S. 23 und S. 57) verwiesen, die mit Ausnahme der Angaben zu „Private Equity Managers S.A.; Tomasz Czechowicz“ (aktuell ca. 5,02 % der Aktien) bis zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts im Wesentlichen unverändert geblieben sind. Die der Gesellschaft nach WpHG mitgeteilten Beteiligungen sind auf der Internetseite der windeln.de AG unter <http://corporate.windeln.de> unter der Rubrik „Investor Relations“, „News“, „Stimmrechtsmitteilungen“ abrufbar.

## **5. Arbeitnehmer und Mitbestimmung**

Der Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2015 durchschnittlich 398 feste Mitarbeiter (2014: 234) sowie 84 Werkstudenten (2014: 102).

Da weder die Voraussetzungen für die Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG), noch die Anwendungsvoraussetzungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 (§ 1 Abs. 1 MitbestG) erfüllt sind, setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Betriebsräte bestehen bei der Gesellschaft nicht. In den ausländischen Konzerngesellschaften der windeln.de AG bestehen keine Arbeitnehmervertretungen.

## **C. Wesentliche Aspekte der Umwandlung**

### **I. Wesentliche Gründe für die Umwandlung**

Die SE ist in Europa die einzige Rechtsform, die einen supranationalen Charakter aufweist und in allen Europäischen Staaten gleichermaßen anerkannt ist und mithin auf eine hohe Akzeptanz stößt.

Die Rechtsform der SE soll das Selbstverständnis der Gesellschaft als ein europäisch ausgerichtetes Unternehmen auch äußerlich zum Ausdruck bringen. Der windeln.de-Konzern ist ein internationales Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit sich insbesondere auch auf eine Reihe europäischer Länder erstreckt. Die beabsichtigte Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE trägt der wachsenden Bedeutung der europaweiten Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft Rechnung und ist Ausdruck der zunehmenden Internationalität des windeln.de-Konzerns. Die Umwandlung erleichtert den Geschäftsauftritt der Gesellschaft in den anderen Europäischen Staaten und stärkt den Marktauftritt der Gesellschaft.

Die windeln.de AG verfügt als Aktiengesellschaft deutschen Rechts über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem mit einem Leitungs- und Aufsichtsorgan. Die Rechtsform der SE erlaubt die Fortführung dieses dualistischen Leitungs- und Aufsichtssystems. Auch die künftige windeln.de SE wird daher über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat verfügen. Durch die Umwandlung in die Rechtsform der SE kann dabei die derzeitige Struktur des Aufsichtsrats der windeln.de AG, der sich ausschließlich aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt, übernommen und dauerhaft beibehalten werden. Dies gilt unabhängig vom künftigen Wachstum des windeln.de-Konzerns.

Der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft in eine SE ist daher nach der erfolgreichen Ausweitung des internationalen Geschäfts in den vergangenen Jahren ein weiterer konsequenter Schritt in der Entwicklung der Gesellschaft und legt den Grundstein für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gesellschaft.

## **II. Alternativen**

Der Vorstand der windeln.de AG hat sich eingehend mit Alternativen zu einer formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine SE befasst.

Als supranationale Rechtsform steht für eine börsennotierte Aktiengesellschaft allerdings derzeit nur die SE zur Verfügung. Sie ist nach ihrer Verfassung – bei Ausgestaltung mit einem dualistischen Leistungs- und Aufsichtssystem – unter den international verbreiteten Rechtsformen zugleich der deutschen Aktiengesellschaft am ähnlichsten. Die SE bietet damit dem windeln.de-Konzern einen ihren Aktivitäten entsprechenden Auftritt.

Andere Formen der Umwandlung in die SE, insbesondere durch Verschmelzung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 ff. SE-VO, sind in der Umsetzung aufwendiger als die vorgeschlagene formwechselnde Umwandlung. Eine grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung der windeln.de AG auf Grundlage der jeweiligen nationalen Umsetzungsvorschriften zur Verschmelzungsrichtlinie kann für eine Umwandlung in eine SE nicht bzw. allenfalls bei Beteiligung einer bereits bestehenden SE als aufnehmendem Rechtsträger genutzt werden. Letzteres wäre in der Umsetzung wiederum aufwendiger als die formwechselnde Umwandlung.

Der Vorstand der windeln.de AG ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu der vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung keine Alternative gibt, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der mit der Umwandlung verfolgten Ziele (siehe dazu vorstehend C.I. dieses Umwandlungsberichts) besser gerecht wird.

## **II. Kosten der Umwandlung**

Die Kosten der Umwandlung werden sich nach der derzeitigen Schätzung auf einen Betrag von bis zu maximal EUR 500.000 belaufen. Hierin enthalten sind Rechtsberatungskosten, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten für Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung der Aktien.

Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der windeln.de AG am 17. Juni 2016, in der der Beschluss über die Umwandlung gefasst werden soll, sind als solche nicht in die Schätzung eingeflossen, da diese Hauptversammlung ohnehin abzuhalten ist.

## **D. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft und der Aktionäre der windeln.de SE, rechtsformbedingte Unterschiede**

Die Umwandlung der windeln.de AG in eine SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr handelt es sich um einen Rechtsformwechsel, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bestehen bleibt.

Daher bleiben sowohl die bestehenden Vertragsbeziehungen der Gesellschaft als auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse sowie sonstige Rechtsbeziehungen zu Dritten von der Umwandlung grundsätzlich unberührt.

Auswirkungen der Umwandlung ergeben sich für die Gesellschaft indes daraus, dass die Gesellschaft durch die Umwandlung mit der im Umwandlungsplan enthaltenen Satzung der windeln.de SE eine neue Satzung erhält, deren Bestimmungen von der bestehenden Satzung der windeln.de AG in verschiedener Hinsicht abweichen. Die Unterschiede zwischen der bestehenden Satzung der windeln.de AG und der neuen Satzung der windeln.de SE werden in Abschnitt G. dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

Weitere Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft ergeben sich daraus, dass auch die für eine SE geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen teilweise abweichen.

Im folgenden Abschnitt D. werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen erläutert, die nach Wirksamwerden der Umwandlung für die windeln.de SE gelten. Dabei werden besonders die zwischen der Rechtsform der SE und einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts bestehenden Unterschiede aufgezeigt und die Auswirkungen der Umwandlung auf die Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft erläutert.

### **I. Die SE / Rechtsgrundlagen der SE**

Die SE ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Grundkapital in Aktien eingeteilt ist (Art. 1 SE-VO) und für deren Verbindlichkeiten das Gesellschaftsvermögen der SE haftet. Des Weiteren haften auch die Aktionäre einer SE nur bis zur Höhe des von ihnen jeweils gezeichneten Kapitals (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zwischen der SE als europäischer (Aktien-)Gesellschaft und einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

Rechtsgrundlage der SE ist die SE-VO, die als europäisches Gemeinschaftsrecht für alle Mitgliedsländer unmittelbar maßgeblich ist und dem jeweiligen nationalen Recht vorgeht. Die SE-VO regelt allerdings nur die Grundlagen einer Europäischen Gesellschaft und verweist im Übrigen auf die Satzung der SE und auf die nationalen Ausführungsgesetze. In Deutschland ist insoweit als Ausführungsgesetz das SEAG anzuwenden. Soweit die vorgenannten Rechtsgrundlagen keine Regelungen enthalten, kommen ergänzend die nationalen Regelungen des Mitgliedstaates zur Anwendung, in dem die SE ihren Sitz hat (Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Des Weiteren gilt für eine SE mit Sitz in Deutschland das SEBG,

welches Regelungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE enthält. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wird die SE daher in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet wurde (Art. 10 SE-VO). Im Ergebnis bedeutet das, dass auf die windeln.de SE überwiegend das deutsche Recht zur Anwendung gelangt, insbesondere das Aktiengesetz, sowie die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften.

## **II. Firma, Sitz, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und Eintragung im Handelsregister**

Eine SE hat gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO die Bezeichnung „SE“ in ihrer Firma zu führen, so dass die windeln.de AG mit Wirksamwerden der Umwandlung unter „windeln.de SE“ firmieren wird.

Der Sitz der SE wird wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft durch die Satzung der Gesellschaft festgelegt. Der Sitz einer deutschen Aktiengesellschaft hat sich hierbei jedoch zwingend in Deutschland zu befinden. Bei der SE gilt abweichend hiervon, dass ihr satzungsgemäßer Sitz in dem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft liegen muss, in dem sich auch ihre Hauptverwaltung befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Für die Gesellschaft und deren Aktionäre werden sich hierdurch keine Änderungen ergeben. Die Hauptverwaltung und der satzungsgemäße Sitz der windeln.de SE werden sich wie bisher in München befinden.

Im Gegensatz zu einer deutschen Aktiengesellschaft kann die SE allerdings ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend verlegen, ohne dass dies wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft die Auflösung der SE zur Folge hätte (Art. 8 SE-VO). Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG). Eine Sitzverlegung im Zusammenhang mit der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE ist jedoch nicht möglich (Art. 37 Abs. 3 SE-VO).

Gemäß § 3 SEAG wird die SE nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen. Da der Sitz der Gesellschaft unverändert bleibt, wird für die windeln.de SE auch unverändert das Amtsgericht München als Registergericht zuständig sein. Mit Wirksamwerden der Umwandlung wird die windeln.de SE allerdings eine neue Handelsregisternummer erhalten, die sich von der Handelsregisternummer der windeln.de AG unterscheidet. Eintragungen und Einreichungen betreffend die Gesellschaft erfolgen nach dem Wirksamwerden der Umwandlung ausschließlich zum Handelsregister der windeln.de SE und damit unter der neuen Handelsregisternummer.

### **III. Grundkapital und Ausgestaltung der Aktien**

Das Kapital einer SE muss mindestens EUR 120.000 betragen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 SE-VO). Hingegen ist bei einer Aktiengesellschaft gesetzlich nur ein Mindestkapital in Höhe von EUR 50.000 vorgeschrieben (sog. Grundkapital gemäß § 7 AktG). Da die Gesellschaft bereits über ein satzungsmäßiges Grundkapital in Höhe von EUR 26.283.236,00 verfügt, ist insoweit keine Kapitalanpassung im Zuge der Umwandlung erforderlich. Das bisherige Grundkapital der Gesellschaft wird durch die Umwandlung zum Kapital der SE.

Für die Ausgestaltung der Aktien einer SE mit Sitz in Deutschland ergeben sich aufgrund der insoweit weiterhin anwendbaren Vorschriften des deutschen Aktienrechts (Art. 5 SE-VO) keinerlei Unterschiede zu einer Aktiengesellschaft. Die Aktien einer SE können mithin auf den Namen oder den Inhaber lauten. Sie können als Nennbetrags- oder als Stückaktien ausgegeben werden.

In der SE können auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden, wobei mangels spezieller Vorschriften hierfür in der SE-VO und im SEAG ebenfalls weiterhin die aktienrechtlichen Regelungen gelten. Art. 60 SE-VO enthält bei Vorliegen verschiedener Aktiengattungen für die SE lediglich die Regelung, dass es eines Sonderbeschlusses der Aktionäre jeder Aktiengattung bedarf, wenn durch den Beschluss der Hauptversammlung ihre Rechte berührt werden. Dieser Grundsatz gilt auch bereits im Aktiengesetz (§ 179 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien in der Gesellschaft ändert sich durch die Umwandlung in eine SE nichts. Das Grundkapital der windeln.de SE wird unverändert in 26.283.236 Stückaktien eingeteilt sein. Es wird sich um Inhaberaktien handeln. Vorzugsaktien sind nicht ausgegeben.

Insgesamt ergeben sich daher durch die Umwandlung der Gesellschaft in die windeln.de SE für das Grundkapital und die Ausgestaltung der Aktien keine wesentlichen Änderungen, zumal weder bei der Gesellschaft noch bei der windeln.de SE verschiedene Aktiengattungen bestehen.

### **IV. Rechtsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Aktionären**

Im Hinblick auf die Rechtsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Aktionären gilt weiterhin der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz unverändert für die Aktionäre der windeln.de SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 53a AktG), so dass sich insoweit ebenfalls keine Änderungen für die Aktionäre aus der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ergeben.

Auch in Bezug auf die für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften über die Kapitalaufbringung, die Kapitalerhaltung und die Durchführung von Kapitalmaßnahmen werden sich keine Änderungen durch die Umwandlung für die Gesellschaft und die Aktionäre ergeben, da auch hier die aktienrechtlichen Vorschriften über die

Verweisungsnorm des Art. 5 SE-VO wie bisher anzuwenden sind. Dementsprechend sind die Aktionäre verpflichtet, ihre Einlagen zu leisten, sie können von dieser Verpflichtung nicht befreit werden (§§ 54, 65, 66 Abs. 1 AktG) und es gilt der Grundsatz, dass Einlagen nicht an die Aktionäre zurückgewährt werden dürfen (§ 57 AktG). Der Erwerb von eigenen Aktien ist in der SE ebenso wie in der Aktiengesellschaft nur eingeschränkt zulässig (§§ 71 bis 71d AktG).

Für Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen gelten in einer SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 5 SE-VO weiterhin wie bisher die §§ 182 ff. AktG.

Die aktienrechtlichen Regelungen zur Verwendung des Jahresüberschusses, zur Rücklagenbildung und zur Gewinnverwendung (§§ 58 ff. AktG) sind in der SE mangels spezieller Regelungen ebenfalls unverändert anwendbar.

## **V. Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten**

Die Aktionäre der börsennotierten Gesellschaft haben die Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile gemäß §§ 21 ff. WpHG zu erfüllen. Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG auch weiterhin in einer börsennotierten SE anwendbar, so dass sich für die Aktionäre durch die Umwandlung der Gesellschaft keine Änderungen ergeben. Dementsprechend gehen insbesondere auch weiterhin Aktionärsrechte verloren, wenn Aktionäre die Mitteilungspflichten gemäß § 28 WpHG in der windeln.de SE nicht erfüllen. Die in der Gesellschaft vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebenen Stimmrechtsmitteilungen sind auch für die windeln.de SE wirksam abgegeben, so dass insoweit keine nachträglichen Mitteilungen vorgenommen werden müssen.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO finden in der SE auch die Vorschriften über die Insiderüberwachung (§§ 12 ff. WpHG bzw. ab dem 3. Juli 2016 Art. 14 ff. i.V.m. Art. 7 ff. der Marktmissbrauchsverordnung vom 16. April 2014 (**MAR**)) weiterhin Anwendung. Darüber hinaus sind auch Personen mit Führungsaufgaben wie bisher auch in der windeln.de SE verpflichtet, eigene Geschäfte in Aktien der SE mitzuteilen (sog. Directors' Dealings gemäß § 15a WpHG bzw. ab dem 3. Juli 2016 gemäß Art. 19 MAR). Durch die SE Umwandlung ergeben sich insoweit keine Änderungen.

## **VI. Verfassung der Gesellschaft**

### **1. Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System**

Wesentliches Merkmal einer deutschen Aktiengesellschaft ist die sog. dualistische Unternehmensführung, bestehend aus dem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§§ 95 ff. AktG). Im Unterschied dazu besteht bei der SE ein Wahlrecht für die Unternehmensleitung (Art. 38 lit. b) SE-VO). Sie kann wie bisher dualistisch ausgestaltet werden (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) oder es kann das sog. monistische Leitungssystem eingeführt werden. Im monistischen System gibt es nur ein Verwaltungsorgan, den sog. Verwaltungsrat, der die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und zugleich auch deren Umsetzung



überwacht (Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG).

Aus der in der SE für die Ausgestaltung der Unternehmensleitung bestehenden Wahlmöglichkeit werden sich jedoch für die Aktionäre der Gesellschaft keine Änderungen ergeben, da die windeln.de SE wie bisher die dualistische Unternehmensführung, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, beibehalten wird. Dies ergibt sich aus §§ 6 bis 13 der künftigen Satzung der windeln.de SE. Die Umwandlung führt damit zu keinem Wechsel in der Unternehmensführung.

## **2. Vorstand / Leitungsorgan**

### **a) Leitung und Vertretung der Gesellschaft**

Der Vorstand der SE als Leitungsorgan führt ebenfalls – wie dies bisher auch bei der wnde.de AG der Fall ist – eigenverantwortlich die Geschäfte der künftigen SE (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO, der inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG entspricht). Insoweit ergeben sich hinsichtlich der Leitung der windeln.de SE keine Änderungen durch die Umwandlung in eine SE.

Im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis des Vorstands in der SE werden sich im Vergleich zur windeln.de AG keinerlei Unterschiede ergeben. Über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. iii) SE-VO gelten in der SE die aktienrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Vertretungsbefugnis weiter. Die insoweit in der Satzung der windeln.de AG in § 7 enthaltenen Regelungen werden daher auch in die Satzung der windeln.de SE übernommen.

### **b) Größe und Zusammensetzung**

Sowohl der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft als auch der einer SE sollen ab einem Grundkapital von über EUR 3 Mio. aus mindestens zwei Personen bestehen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG, § 16 SEAG). Im bisherigen § 6 Abs. 1 der Satzung der windeln.de AG ist vorgesehen, dass der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann. Im neuen § 6 Abs. 1 der Satzung der windeln.de SE wird diese Regelung unverändert übernommen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Da die Gesellschaft nicht dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, ist grundsätzlich kein Arbeitsdirektor als Mitglied des Vorstands zu bestellen. Auch die Regelung des § 16 Satz 2 SEAG i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG, derzufolge unter bestimmten Voraussetzungen bei Gesellschaften in der Rechtsform der SE einem Vorstandsmitglied die Zuständigkeit für den Bereich „Arbeit und Soziales“ zuzuweisen ist, findet auf die künftige windeln.de SE keine Anwendung.

### **c) Bestellung und Abberufung, Amtszeit**

Während bei der Aktiengesellschaft die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden können (§ 84 Abs. 1 AktG), ist nach der SE-VO vorbehaltlich anderweitiger Satzungsregelungen eine Bestellung für einen maximalen Zeitraum von sechs Jahren möglich (Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 SE-VO).

Die Satzung der windeln.de SE (§ 6 Abs. 3) sieht jedoch weiterhin eine maximale Bestelldauer von fünf Jahren vor. Wiederbestellungen von Vorstandsmitgliedern sind in der windeln.de SE auch weiterhin zulässig.

Da weder die SE-VO noch das SEAG Regelungen zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer SE treffen gelten insoweit die für Aktiengesellschaften deutschen Rechts geltenden Regelungen nach der Umwandlung unverändert fort. Dies bedeutet, dass die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vom Aufsichtsrat auch bei der SE nur aus wichtigem Grund widerrufen werden kann (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 84 Abs. 3 AktG).

#### **d) Beschlussfassungen**

In einer Aktiengesellschaft bedürfen Beschlüsse des Vorstands der Zustimmung aller Mitglieder, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts Abweichendes bestimmen; dabei kann allerdings nicht vorgesehen werden, dass Meinungsverschiedenheiten gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden (§ 77 Abs. 1 AktG).

Bei der SE werden Beschlüsse des Vorstands, soweit in der SE-VO oder der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei Stimmengleichheit gibt gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands der SE, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, den Ausschlag.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand der windeln.de AG sieht bisher in Abweichung vom Grundsatz der Einstimmigkeit vor, dass die Beschlüsse des Vorstands grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wobei klargestellt wird, dass Stimmenthaltungen nicht in diesem Sinn als abgegebene Stimmen gelten. Diese Mechanismen zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand der Gesellschaft werden unverändert in der windeln.de SE fortgeführt, wobei entsprechende Bestimmungen aus der Geschäftsordnung für den Vorstand übernommen und in der neuen Satzung der windeln.de SE erstmals festgelegt werden. Die windeln.de AG hat derzeit keinen Vorstandsvorsitzenden, eine bestimmte Satzungsregelung erübrigt sich daher.

#### **e) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, besondere Vorstandspflichten**

Die aktienrechtlichen Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, für das Wettbewerbsverbot und für die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls für die SE mit Sitz in Deutschland weiter, so dass sich auch insoweit durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben werden.

Gleiches gilt für die Vorstandspflichten gemäß § 92 AktG im Falle des Verlusts der Hälfte

des Grundkapitals, bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

#### **f) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit**

Ebenfalls werden die Grundlagen der Vorstandshaftung in der SE unverändert bleiben. Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) der SE nach den für die Aktiengesellschaft des jeweiligen Sitzstaates maßgeblichen Rechtsvorschriften, so dass die in § 93 AktG geregelten Haftungsgrundlagen für die windeln.de SE weitergelten. Die Mitglieder des Vorstands einer SE sind somit für den Schaden verantwortlich, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen in Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht (§ 93 Abs. 2 AktG). Der Haftungsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie die sog. Business Judgement Rule (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) im Hinblick auf die Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft gelten unverändert auch für den Vorstand der SE.

Darüber hinaus regelt die SE-VO – in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem deutschen Aktienrecht – explizit das Verbot der Weitergabe von Informationen über die Gesellschaft durch den Vorstand, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft Schaden zufügen können, auch nach Ausscheiden aus seinem Amt, es sei denn eine Informationsweitergabe ist nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig oder liegt im öffentlichen Interesse (Art. 49 SE-VO).

#### **g) Berichte an den Aufsichtsrat**

Auch in der SE besteht die Verpflichtung des Leitungsorgans (Vorstand), sowohl regelmäßig als auch bei Vorliegen besonderer Umstände an den Aufsichtsrat zu berichten. Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE sind in Art. 41 SE-VO geregelt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Berichtspflichten, die auch der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft zu erfüllen hat.

Das Aktiengesetz enthält allerdings in §90 AktG sehr detaillierte Regelungen zur Informationspflicht des Vorstands und zum Auskunftsrecht des Aufsichtsrats. Danach hat der Vorstand zunächst dem Aufsichtsrat insbesondere zu berichten über (1) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (2) über die Rentabilität der Gesellschaft und des Eigenkapitals, (3) über den Gang der Geschäfte, den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und (4) über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. In die Berichterstattung sind auch Konzernunternehmen einzubeziehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Neben dieser Berichterstattung, die in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmen ist, hat

der Vorstand einer Aktiengesellschaft gemäß § 90 Abs. 2 Satz 3 AktG dem Aufsichtsratsvorsitzenden auch bei sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO einen detaillierteren Regelungsgehalt zu haben scheint, ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE bei den Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine nennenswerten Änderungen. Auch in der SE hat der Vorstand regelmäßig (mindestens alle drei Monate) dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Darüber hinaus ist der Vorstand der SE wie auch bisher bei der Aktiengesellschaft verpflichtet, rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO).

Korrespondierend zu den Informationspflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat der SE wie auch bisher in der Aktiengesellschaft das Recht, alle Information zu verlangen und alle Überprüfungen vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind (Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 SE-VO). Empfänger der Informationen ist aber stets der Aufsichtsrat als Organ (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Jedes Aufsichtsratsmitglied der SE kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Festzuhalten ist daher, dass der Vorstand der windeln.de SE mindestens in gleichem Umfang wie der Vorstand der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft berichtspflichtig ist.

#### **h) Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Ebenfalls darf der Vorstand einer SE wie dies auch für den Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft gilt, bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. In einer deutschen Aktiengesellschaft werden gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG diese Geschäfte entweder in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt oder direkt durch den Aufsichtsrat festgelegt. Bei der windeln.de AG hat der Aufsichtsrat direkt einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte für den Vorstand erlassen, die Satzung der windeln.de AG enthält insoweit keine Regelung.

Dieses Procedere ist in der SE geringfügig anders. Hier müssen bereits in der Satzung der SE die Arten von Geschäften aufgeführt werden, für deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsorgans bedarf (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Neben den in der Satzung festgelegten Geschäften kann der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland jedoch gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG, ebenso wie der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft, zusätzlich noch weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen. In Umsetzung der neuen Vorgaben des SE-Rechts enthält § 10 Abs. 2 der neuen Satzung der windeln.de SE einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und räumt dem Aufsichtsrat in § 10 Abs. 3 die Befugnis ein, weitere Geschäfte festzulegen.

Die SE-VO trifft keine ausdrückliche Regelung dazu, ob bei einer SE ebenso wie bei einer

Aktiengesellschaft deutschen Rechts eine nicht erteilte Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG durch einen Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung ersetzt werden kann, wenn der Vorstand der Hauptversammlung das betreffende Geschäft zur Zustimmung vorlegt, Nach Auffassung des Vorstands gilt hierfür jedoch Art 52 Satz 2 SE-VO, der hinsichtlich der Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland auf die Vorschriften des deutschen Rechts verweist, so dass auch die Hauptversammlung der windeln.de SE nach näherer Maßgabe von § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG eine vom Aufsichtsrat verweigerte Zustimmung durch ihre Zustimmung ersetzen kann.

### **3. Aufsichtsrat / Aufsichtsorgan**

#### **a) Aufsichtsorgan im dualistischen System**

In Bezug auf den künftigen Aufsichtsrat der windeln.de SE werden sich im Hinblick auf seine Arbeits- und Funktionsweise aufgrund der im Wesentlichen weiter anwendbaren aktienrechtlichen Vorschriften nur wenige Änderungen ergeben.

Da die für deutsche Aktiengesellschaften charakteristische dualistische Unternehmensleitung auch in der windeln.de SE bestehen bleibt, wird die windeln.de SE ebenfalls über einen Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan verfügen. Aufgabe des SE-Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 SE-VO). Dies entspricht der Aufgabe des Aufsichtsrats in einer deutschen Aktiengesellschaft (§ 111 Abs. 1 AktG).

#### **b) Größe und Zusammensetzung**

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG) besteht der SE-Aufsichtsrat ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann; die Zahl muss nach derzeitiger Rechtslage durch drei teilbar sein (Art. 40 Abs. 3, § 17 Abs. 1 SEAG).<sup>1</sup> Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der windeln.de SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 der Satzung der windeln.de AG wird der Aufsichtsrat in der SE gemäß dem neuen § 8 Abs. 1 der Satzung der windeln.de SE ebenfalls aus sechs Mitgliedern bestehen.

Da die Gesellschaft keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Die am 22. Februar 2016 zwischen dem BVG und der Gesellschaft geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen windeln.de SE hält dies ausdrücklich fest. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der SE erfolgt wie bisher durch die Hauptversammlung (Art. 40 Abs. 2 SE-

<sup>1</sup> Das vom Bundestag am 17. März 2016 verabschiedete Abschlussprüferreformgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz zur Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie (RL 2014/56/EU) und der EU-Abschlussprüferverordnung (EU Nr. 537/2014), BT-Drs. 150/16, S. 14, Art. 7 Nr. 2, sieht vor, dass der Dreiteilbarkeitsgrundsatz gemäß § 17 Abs. 1 SEAG n.F. nur noch dann gelten wird, wenn dies für die Beteiligung der Arbeitnehmer aufgrund des SE-BG erforderlich ist.

VO) ohne Bindung an Wahlvorschläge. Dies gilt auch für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der windeln.de SE. Von der Möglichkeit, die Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung der SE zu bestellen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

#### **c) Persönliche Voraussetzungen**

Dem Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland können wie bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen angehören (vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 1 SE-VO i.V.m. § 100 Abs. 1 AktG). Von der in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Möglichkeit, dass auch Gesellschaften oder juristische Personen dem Aufsichtsrat einer SE angehören, hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus können Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Aufgrund der vorstehenden Verweisung auf die im Sitzstaat für Aktiengesellschaften geltenden persönlichen Hinderungsgründe gelten insoweit für die windeln.de SE weiterhin die Vorschriften des § 100 Abs. 2 AktG. Außerdem muss unverändert auch bei der windeln.de SE mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG).

#### **d) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat**

Wie in einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts (§ 105 Abs. 1 AktG) darf auch in einer SE niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Der Aufsichtsrat der SE kann jedoch – ebenfalls wie in einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts (§ 105 Abs. 2 AktG) – eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands für einen begrenzten Zeitraum, der höchstens ein Jahr betragen darf, abstellen. Während dieser Zeit ruht das Amt der betreffenden Person als Aufsichtsratsmitglied; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit als Vorstandsmitglied ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (Art. 39 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 15 SEAG). Die Bestimmungen des § 105 Abs. 1 AktG, wonach bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein kann, wer Prokurist oder zum gesamten Geschäft ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist, gelten nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO auch für die SE.

#### **e) Bestellung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts werden gemäß § 101 Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung gewählt, soweit nicht

mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen.

Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt, soweit sich aus einer etwa geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht etwas anderes ergibt (Art. 40 Abs. 2 SE-VO). Bei einer SE mit Sitz in Deutschland können in den Grenzen des § 101 Abs. 2 AktG ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts auch satzungsmäßige Entsendungsrechte begründet werden (Art. 40 Abs. 2 Satz 3, 47 Abs. 4 SE-VO).

Bei der windeln.de AG werden alle Mitglieder des sechsköpfigen Aufsichtsrats der windeln.de AG von der Hauptversammlung gewählt. Da sich dies gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 1 MitbestG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, enthält die Satzung der windeln.de AG keine entsprechende Regelung dazu. Mangels anderweitiger Regelung in der vorliegend geschlossenen SE-Beteiligungsvereinbarung, gilt diese Rechtslage auch in der windeln.de SE fort. § 8 Abs. 1 der Satzung der windeln.de SE enthält nunmehr eine entsprechende ausdrückliche Regelung.

Ebenso wie bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts können fehlende Aufsichtsratsmitglieder auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland gerichtlich bestellt werden; dies ergibt sich aus der Verweisung auf § 104 AktG durch Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO. Für die SE gilt ergänzend § 17 Abs. 3 SEAG, wonach auch ein etwaiger SE-Betriebsrat für das Verfahren zur gerichtlichen Bestellung antragsberechtigt ist.

Wie bei der Aktiengesellschaft muss auch der Aufsichtsrat einer SE aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Art. 42 Satz 1 SE-VO) sowie einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 107 Abs. 1 AktG) wählen.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (sog. Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG).

#### **f) Amtsdauer**

Die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts können nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG). Dies führt – abhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Hauptversammlung – in der Regel zu Amtszeiten von rund fünf Jahren; aufgrund der dynamischen Anknüpfung an die Beschlussfassung über die Entlastung sind im Einzelfall aber auch längere Amtszeiten nicht ausgeschlossen. Für die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der windeln.de AG wird in § 8 Abs. 2 der Satzung der windeln.de AG auf die gesetzliche Höchstdauer verwiesen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden für einen in der Satzung festgelegten

Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Hierdurch sind gegebenenfalls auch längere Amtszeiten möglich als bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts.

Die Satzung der windeln.de SE macht von dieser Möglichkeit allerdings keinen Gebrauch und sieht in § 8 Abs. 2 der Satzung der windeln.de SE eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats für die bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts geltende Höchstdauer vor, die lediglich zusätzlich noch durch die sechsjährige gesetzliche Höchstdauer bei der SE begrenzt wird.

#### **g) Abberufung**

Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von der Hauptversammlung jederzeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, vorzeitig abberufen werden; die Satzung kann auch eine andere Mehrheit und zusätzliche Erfordernisse bestimmen (§ 103 Abs. 1 AktG). Schließlich hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; über die Antragstellung entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit (§ 103 Abs. 3 AktG).

Da weder die SE-VO noch das SEAG Regelungen zur Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthalten, gelten die vorstehenden gesetzlichen Regelungen aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

Somit ergeben sich insoweit aufgrund der Umwandlung der windeln.de AG in eine SE keine Änderungen.

#### **h) Beschlussfassungen**

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist, falls nichts anderes in der Satzung geregelt wird, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, allerdings keinesfalls weniger als drei, an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 AktG). Für die SE gilt zwar ebenfalls, dass der Aufsichtsrat nur beschlussfähig ist, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind; eine Mindestteilnehmerzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern ist jedoch in der SE nicht vorgesehen (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). § 12 Abs. 6 der Satzung der windeln.de SE sieht vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei einer Mitgliederanzahl von sechs Aufsichtsratsmitgliedern entspricht dies auch der aktienrechtlichen Mindestteilnehmerzahl, so dass sich für die windeln.de SE keine Änderungen ergeben werden.

Beschlussfassungen in der Aktiengesellschaft erfolgen grundsätzlich, sofern Satzung oder Gesetz nichts Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassungen im SE-Aufsichtsrat erfolgen nach dem Wortlaut der



SE-VO grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei Stimmgleichheit gibt gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SE, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, den Ausschlag. § 12 Abs. 7 der Satzung der windeln.de AG sah bisher vor, dass die Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Derselbe Absatz enthält die Regelung, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt. Diese Regelung wird in der windeln.de SE in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Auslegung der SE-VO unverändert beibehalten.

#### **i) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten**

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden und haften der Gesellschaft bei deren Verletzung auf Schadensersatz (§ 116 i.V.m. § 93 AktG).

Nach denselben aktienrechtlichen Vorschriften richten sich aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO auch Sorgfaltspflichten und Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der SE.

Wie die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts unterliegen auch die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 116 Satz 2 AktG für die Aktiengesellschaft deutschen Rechts und Art. 49 SE-VO für die SE).

### **4. Hauptversammlung**

#### **a) Rechte der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ einer deutschen Aktiengesellschaft, in der die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch für die SE, so dass sich insoweit durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen für die Gesellschaft und die Aktionäre ergeben (Art. 9 Abs. 1 SE-VO, Art. 53 SE-VO).

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist nur für die Gegenstände zuständig, die ihr ausdrücklich durch Gesetz oder durch die Satzung übertragen worden sind (§ 119 Abs. 1 AktG). Hierzu gehören beispielsweise die Beschlussfassung über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und des Abschlussprüfers, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Verschmelzungen und andere Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz und weitere ihr ausdrücklich zugewiesene Materien. Über Geschäftsführungsmaßnahmen kann die Hauptversammlung nur ausnahmsweise entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus sind

allerdings von der deutschen Rechtsprechung einige zusätzliche Fälle anerkannt, in denen der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen die Entscheidungskompetenz zugewiesen wird. Hierbei muss es sich aber um ganz wesentliche Maßnahmen handeln, die quasi satzungsändernden Charakter haben und wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen (sog. „Holzmüller/Gelatine“- Rechtsprechung).

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer SE entspricht der Zuständigkeit der Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft, so dass sich insoweit keine Unterschiede durch die Umwandlung ergeben (Art. 52 SE-VO). Auch die von der deutschen Rechtsprechung vorgesehene Zuständigkeit der Hauptversammlung bei wesentlichen Strukturmaßnahmen dürfte für eine SE mit Sitz in Deutschland ebenfalls gelten. Gemäß Art. 52 a) und b) SE-VO beschließt die Hauptversammlung der SE darüber hinaus noch über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die Zuständigkeit übertragen wurde, wie beispielsweise über eine Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie über die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO).

#### **b) Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung**

Wie auch bei einer deutschen Aktiengesellschaft muss auch bei einer SE einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung abgehalten werden. Allerdings hat im Unterschied zu einer deutschen Aktiengesellschaft die Hauptversammlung der SE nicht in den ersten acht (§ 175 Abs. 1 S. 2 AktG), sondern bereits in den ersten sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattzufinden (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Darüber hinaus können wie bisher bei Bedarf zusätzlich außerordentliche Hauptversammlungen abgehalten werden.

#### **c) Einberufung der Hauptversammlung, Ergänzung der Tagesordnung**

Bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts liegt die primäre Zuständigkeit für die Einberufung der Hauptversammlung beim Vorstand (§ 121 Abs. 2 Satz 1 AktG); allerdings hat auch der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG).

Bei der SE können sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat jederzeit eine Hauptversammlung einberufen (Art. 54 Abs. 2 SE-VO); für die Zuständigkeit anderer Organe, Behörden oder Personen zur Einberufung verweist die SE-VO auf die Vorschriften des nationalen Rechts (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Bei den Zuständigkeiten zur Einberufung der Hauptversammlung ergeben sich aus der Umwandlung daher keine wesentlichen Unterschiede.

Die in Deutschland bestehenden Minderheitsrechte der Aktionäre, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, bestehen auch in einer SE mit nur wenigen Unterschieden:

Bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteil zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Dieses Recht

steht allerdings nur Aktionären zu, die nachweisen können, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG<sup>2</sup>). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 Satz 1 AktG). Wird diesem Verlangen auf Einberufung der Hauptversammlung bzw. Ergänzung der Tagesordnung nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

Diese Rechte stehen auch Aktionären einer SE zu. Die Einberufung der Hauptversammlung einer SE kann ebenfalls von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung der Hauptversammlung hat hierbei die Punkte für die Tagesordnung zu enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Auch bei der SE kann das Gericht auf Antrag die Einberufung der Hauptversammlung anordnen oder die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten wird (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Unterschied zu einer deutschen Aktiengesellschaft (§§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG) ist jedoch für das Einberufungsverlangen in der SE nicht erforderlich, dass der Aktionär bzw. die Aktionäre die Aktien mindestens seit 90 Tagen halten. Ebenfalls können Aktionäre in der SE die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung verlangen, wenn ihr oder sein Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen für den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung richten sich für eine SE mit Sitz in Deutschland nach dem deutschen Aktienrecht, so dass sich insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung für die Aktionäre ergeben (Art. 56 Satz 2 SE-VO).

#### **d) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung**

In Bezug auf die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie das Abstimmungsverfahren in der Hauptversammlungen einer SE werden sich keine Unterschiede zu einer deutschen Aktiengesellschaft ergeben, da insoweit für eine SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 53 bzw. Art. 9 Abs. 1 lit c) ii) SE-VO ebenfalls die aktienrechtlichen Vorschriften gelten.

#### **e) Auskunftsrecht der Aktionäre**

---

<sup>2</sup> Nach der Übergangsvorschrift des § 26h EGAktG ist § 122 AktG in der Fassung der Aktienrechtsnovelle 2016 vom 22. Dezember 2015, BGBl. I S. 2565, erstmals auf Einberufungs- und Ergänzungsverlangen anzuwenden, die der Gesellschaft am 1. Juni 2016 zugehen.

Die Auskunfts-, Frage- und Rederechte der Aktionäre in der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft stehen den Aktionären in der Hauptversammlung der SE in gleichem Umfang zu. Die aktienrechtlichen Vorschriften gelten insoweit unverändert weiter (Art. 5 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Die Aktionäre können daher in der Hauptversammlung der SE alle Auskünfte verlangen, die zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung der Hauptversammlung erforderlich sind. Auch der Vorstand einer in Deutschland ansässigen SE darf Auskünfte nur unter den engen Voraussetzungen des § 131 AktG verweigern, so dass sich auch insoweit keine Änderungen ergeben.

#### **f) Beschlussfassung**

Die Entscheidungen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und die einer SE erfolgen jeweils im Wege der Beschlussfassung. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts üblicherweise der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsehen (§ 133 Abs. 1 AktG). Auch die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die SE-VO, das Aktiengesetz oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht größere Mehrheiten vorsehen (Art. 57 SE-VO).

Für satzungsändernde Beschlüsse bestehen allerdings bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts und bei der SE besondere Abstimmungsquoten:

Satzungsändernde Beschlüsse werden in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals („Kapitalmehrheit“) sowie einer einfachen Stimmmehrheit beschlossen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann andere Kapitalmehrheiten vorsehen, soweit gesetzlich keine zwingenden Vorgaben bestehen. § 18 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft bestimmt daher, dass vorbehaltlich gesetzlich oder satzungsmäßig zwingend vorgesehener Kapitalmehrheiten, die einfache Kapitalmehrheit ausreichend ist.

Bei einer SE hingegen bedürfen Satzungsänderungen grundsätzlich einer Beschlussmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Nach § 51 Satz 1 SE-AG kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland bestimmen, dass, wenn bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist. Allerdings gilt diese Erleichterung nicht für solche Beschlussgegenstände, bei denen zwingend eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. die in § 51 Satz 2 SE-AG explizit genannt sind. Eine entsprechende Regelung wurde in § 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der windeln.de SE aufgenommen. Satzungsänderungen, bei denen das Aktiengesetz jedoch zwingend eine

Kapitalmehrheit von drei Viertel vorschreibt, bedürfen jedenfalls in der SE mindestens einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wobei nach wohl herrschender Meinung auch in diesen Fällen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, bzw. des vertretenen Grundkapitals zu verlangen ist.

#### **g) Beschlusskontrolle**

Da das spezielle SE-Recht keine eigenen Regeln für die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen, bzw. für die materielle Beschlusskontrolle enthält, kommen die aktienrechtlichen Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241 ff. AktG) sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§§ 147 ff. AktG) auch hier weiterhin über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) (i.V.m. Art. 52) SE-VO bei der SE mit Sitz in Deutschland zur Anwendung.

Auch das Recht der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, eine Sonderprüfung zu beschließen (§§ 142, 258 AktG), gilt in der SE über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) i.V.m. Art. 52 SE-VO weiter.

#### **VII. Rechnungslegung, Jahresabschluss, Konzernabschluss**

Die für börsennotierte deutsche Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften über die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse gelten auch für eine SE mit Sitz in Deutschland weiter (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen finden auf die SE aber gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO mangels spezieller Regelungen ohnehin die Vorschriften des Aktienrechts bzw. des Handelsgesetzbuchs Anwendung, so dass durch die Umwandlung insoweit keine Änderungen eintreten. Da die SE-VO und das SEAG ebenfalls keine speziellen Regelungen über die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses enthalten, behalten die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO weiterhin ihre Gültigkeit.

#### **VIII. Auflösung, Liquidation und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft**

Nach Art. 63 SE-VO gelten in Bezug auf die Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren für die SE die Normen, die in ihrem Sitzstaat für eine Aktiengesellschaft gelten. Das gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insoweit werden sich daher durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen ergeben. Damit gelten insbesondere auch die Regelungen über die gerichtliche Auflösung von Aktiengesellschaften (§§ 396 bis 398 AktG) auch für die SE weiter.

Eine Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat führt allerdings anders als bei

einer deutschen Aktiengesellschaft nicht mehr zur Auflösung der SE, sondern ist unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 SE-VO, § 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG möglich. Liegt allerdings der satzungsgemäße Sitz einer SE in einem Mitgliedstaat und der Ort ihrer Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, kann dies die Auflösung der SE nach sich ziehen, wenn dieser Zustand nicht beseitigt wird (Art. 64 SE-VO, § 52 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG).

## **IX. Konzernrecht**

Das bisher für die Gesellschaft geltende deutsche Konzernrecht gilt nach herrschender Meinung auch für die windeln.de SE weiter. Dies gilt auch für eine SE, wenn sie die beherrschte bzw. gewinnabführende Gesellschaft ist (abhängige Gesellschaft). Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags auch in der SE die in einer Aktiengesellschaft bestehenden Rechte auf angemessenen Ausgleich und angemessene Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Unter Berücksichtigung der herrschenden Meinung ergeben sich daher auch insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE.

## **X. Deutscher Corporate Governance Kodex**

Börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland haben den Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. § 161 AktG sieht daher vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich zu erklären haben, welchen Empfehlungen des DCGK sie folgen und welchen Empfehlungen sie warum nicht folgen (sog. „Entsprechenserklärung“). Die künftige windeln.de SE wird als börsennotierte SE mit Sitz in Deutschland weiterhin dem DCGK unterliegen, so dass Vorstand und Aufsichtsrat daher weiterhin verpflichtet sind, jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, die wie bisher auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht wird. Insoweit ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft.

## **XI. Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 53 SEAG ordnet an, dass die Straf- und Bußgeldvorschriften des § 399 Abs. 1 bis 5 und Abs. 2, des § 400, der §§ 402 bis 405 des Aktiengesetzes, der §§ 331 bis 334 des Handelsgesetzbuches sowie der §§ 313 bis 315 des Umwandlungsgesetzes mit den in § 53 SEAG geregelten Maßgaben auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gelten (§ 53 SEAG, Art. 9 Abs. 1 lit c) ii) SE-VO). Durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE werden sich insoweit daher auch keine wesentlichen Änderungen ergeben.

## **E. Ablauf und Verfahrensschritte der Umwandlung**

### **I. Umwandlungsplan**

Vorstand und Aufsichtsrat haben im April 2016 beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE vorzuschlagen. Rechtliche Grundlage für die Umwandlung in eine SE ist jedoch der sog.

Umwandlungsplan, der gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO vom Vorstand aufzustellen ist und der der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf. Der Inhalt des Umwandlungsplans wird jedoch weder in der SE-VO noch in den Ausführungsgesetzen näher festgelegt, so dass entsprechend der üblichen Praxis der Vorstand sich inhaltlich an den Vorgaben des Art. 20 SE-VO für die Aufstellung des Verschmelzungsplans angelehnt hat. Ergänzend wurden zudem einige Vorschriften des UmwG für den Formwechsel herangezogen (§§ 190 ff. UmwG). Der Inhalt des Umwandlungsplanes wird unter Abschnitt F. dieses Umwandlungsberichts im Einzelnen erläutert.

Der vom Vorstand gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO aufgestellte Umwandlungsplan wurde am 29. April 2016 notariell beurkundet. Der Umwandlungsplan wird der Hauptversammlung entsprechend der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat am 17. Juni 2016 zur Zustimmung vorgelegt. Gleiches gilt für die neue Satzung der windeln.de SE, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigelegt ist.

## **II. Umwandlungsbericht**

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und die Aktionäre beschrieben werden. Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der Gesellschaft daher diesen Bericht erstellt, der ab Einberufung der Hauptversammlung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://corporate.windeln.de> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“ veröffentlicht wird. Der Umwandlungsbericht dient der Information der Aktionäre zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 17. Juni 2016 über die SE-Umwandlung.

## **III. Umwandlungsprüfung**

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige („Umwandlungsprüfer“) vor Beschlussfassung der Hauptversammlung bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. „Werthaltigkeitsprüfung“). Auf Antrag des Vorstands vom 15. März 2016 wurde vom Landgericht München I am 16. März 2016 die TAP Dr. Schlumberger Krämer Pothorn & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München („TAP“) zum Umwandlungsprüfer bestellt.

Nach Durchführung der Umwandlungsprüfung hat TAP am 3. Mai 2016 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung bestätigt Folgendes:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir auf Grund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher, Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die windeln.de Aktiengesellschaft, München, über Nettovermögenswerte mindestens in

Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

#### **IV. Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens**

Weitere Voraussetzung für das Wirksamwerden der Umwandlung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO die Durchführung eines sog. Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens im Sinne der §§ 4 ff. SEBG. Das Verfahren sieht im Kern die Bildung eines sog. besonderen Verhandlungsgremiums der Arbeitnehmer („Besonderes Verhandlungsgremium“ – „BVG“) und das Führen von Verhandlungen zwischen dem BVG und dem Vorstand der umzuwandelnden Gesellschaft über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der künftigen SE vor. Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren wurde am 26. November 2015 durch den Vorstand der windeln.de AG eingeleitet und am 22. Februar 2016 durch den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem BVG und der Gesellschaft über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der künftigen windeln.de SE abgeschlossen. Die Eintragungsvoraussetzung des Art. 12 Abs. 2 SE-VO ist damit erfüllt.

Die Einzelheiten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sind in § 10 des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Abschnitt F.XI. dieses Umwandlungsberichts erläutert.

#### **V. Offenlegung**

Der Umwandlungsplan ist mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und über die Genehmigung der Satzung der SE beschließt, offenzulegen (Art. 37 Abs. 5 SE-VO). Nach Auffassung von Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur gilt diese Offenlegungspflicht in erweiternder Auslegung des Art. 37 Abs. 5 SE-VO auch für den Umwandlungsbericht.

Zur Erfüllung der Offenlegungspflicht wird der Umwandlungsplan samt Anlagen und vorsorglich auch der Umwandlungsbericht daher innerhalb der vorgenannten Frist zum Handelsregister beim Amtsgericht München eingereicht.

Der Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der windeln.de SE und der SE-Beteiligungsvereinbarung), die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers sowie der Umwandlungsbericht werden ab Einberufung der am 17. Juni 2016 stattfindenden Hauptversammlung auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://corporate.windeln.de> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“ veröffentlicht.

#### **VI. Zustimmung der Hauptversammlung**

Nach Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und die neue Satzung der SE muss von der Hauptversammlung genehmigt werden (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft legen daher der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juni 2016 den Umwandlungsplan zusammen mit der neuen Satzung der windeln.de SE unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vor.



Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 65 UmwG und § 133 Abs. 1 AktG).

Des Weiteren erfolgt – vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der windeln.de AG zur Umwandlung in eine SE – durch die Hauptversammlung der windeln.de AG ohne Bindung an Wahlvorschläge auch die Wahl der sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der SE, da die Ämter der bisherigen Aufsichtsrates der Gesellschaft mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister enden. Die entsprechenden Wahlen sind unter Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung der windeln.de AG am 17. Juni 2016 zur Beschlussfassung vorgesehen.

## **VII. Konstituierung des Aufsichtsrats der windeln.de SE und Bestellung des Vorstands**

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden auch die Ämter der bisherigen Vorstandsmitglieder. Daher hat sich der neue Aufsichtsrat der windeln.de SE noch vor Eintragung der SE in das Handelsregister zu konstituieren und die Mitglieder des neuen Vorstands der windeln.de SE zu bestellen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), damit im Zeitpunkt der Entstehung der SE, also der Handelsregistereintragung, die SE voll handlungsfähig ist. Die Mitglieder des Vorstands sind bereits mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

Es ist vorgesehen, dass die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der windeln.de SE durch die ordentliche Hauptversammlung der windeln.de AG am 17. Juni 2016 erfolgt, die über die Umwandlung der windeln.de AG in die windeln.de SE beschließt (siehe dazu oben unter E.VI.). Soweit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der windeln.de SE nicht durch die Hauptversammlung gewählt worden sind, kann ihre Bestellung auf Antrag durch das zuständige Gericht erfolgen.

Der so gewählte Aufsichtsrat der windeln.de SE wird sich sodann durch die Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden sowie eines Stellvertreters konstituieren und anschließend die Mitglieder des Vorstands bestellen. Es ist unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO beabsichtigt, die Mitglieder des Vorstands der windeln.de AG zu Mitgliedern des ersten Vorstands der windeln.de SE zu bestellen. Dies sind derzeit die Herren Alexander Brand, Konstantin Urban und Dr. Nikolaus Weinberger.

## **VIII. Eintragung der Umwandlung im Handelsregister**

Nach Zustimmung der Hauptversammlung und Beendigung des Verhandlungsverfahrens mit den Arbeitnehmern nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO ist die Umwandlung der Gesellschaft durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden

(Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 246 Abs. 2, 198 Abs. 1 UmwG). Das Registergericht prüft auf Basis der eingereichten Unterlagen den Umwandlungsvorgang. Sofern alle Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere der Vorstand in der Handelsregisteranmeldung bestätigt hat, dass keine Klage gegen den Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben worden ist (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG), wird die Eintragung in das Handelsregister vorgenommen. Die windeln.de SE wird hierbei unter einer neuen Nummer im Handelsregister des Amtsgerichts in München eingetragen. Mit der Handelsregistereintragung wird der Formwechsel wirksam (Art. 16 Abs. 1 SE-VO) und die windeln.de SE erlangt Rechtspersönlichkeit. Hierbei gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, so dass die Gesellschaft nicht als Gesellschaft erlischt, sondern nur ihre Rechtsform ändert. Im Anschluss an die Eintragung macht das Handelsregister die Umwandlung öffentlich bekannt.

## **F. Erläuterung des Umwandlungsplans**

Der Umwandlungsplan ist zu Tagesordnungspunkt 5 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 17. Juni 2016. Der Umwandlungsplan wird wie folgt erläutert:

### **I. Präambel**

Die Präambel des Umwandlungsplanes dient der Individualisierung der umzuwandelnden Gesellschaft und der kurzen Erläuterung des geplanten Vorhabens der Umwandlung in eine SE.

### **II. Umwandlung der windeln.de AG in die windeln.de SE, keine Barabfindung (§ 1 des Umwandlungsplans)**

§ 1.1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt wird.

Dem Umstand, dass eine Aktiengesellschaft nur dann in die Rechtsform der SE formwechseln kann, wenn sie seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft hat (Art. 2 Abs. 4 SE-VO), trägt § 1.2 des Umwandlungsplans Rechnung. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft alle Anteile an der Urban-Brand Management Ltd. mit Sitz in Wakefield, Großbritannien, eingetragen im Companies House for England and Wales unter der Registernummer 07754153, seit deren Gründung im Jahre 2011 hält.

Die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung der Gesellschaft in eine SE sind damit erfüllt.

§ 1.3 des Umwandlungsplans enthält den Hinweis, dass die Umwandlung in eine SE stets unter Wahrung der Identität des Rechtsträgers erfolgt. Das bedeutet, dass es weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Gründung einer neuen juristischen Person kommt. Vielmehr besteht die windeln.de AG in der Rechtsform der SE fort. Die Beteiligung der

Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher unverändert in der windeln.de SE fort.

Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dies wird in § 1.4 des Umwandlungsplanes klargestellt.

### **III. Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)**

In § 2 wird beschrieben, dass die Umwandlung mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam wird (Umwandlungszeitpunkt).

### **IV. Firma, Sitz und Satzung der windeln.de SE (§ 3 des Umwandlungsplans)**

§ 3 des Umwandlungsplans enthält die Angaben über die Firma, den Sitz und den Hinweis auf die neue Satzung der Gesellschaft.

Dementsprechend wird gemäß § 3.1 die Gesellschaft nach der Umwandlung die Firma „windeln.de SE“ führen. Damit wird die bisherige Firma lediglich durch den Austausch der „AG“ in „SE“ an die mit der Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister wirksam werdende Änderung der Rechtsform angepasst. Hierdurch werden die Vorgaben von Art. 11 Abs. 1 SE-VO umgesetzt.

Sitz und Hauptverwaltung der windeln.de SE befinden sich gemäß § 3.2 des Umwandlungsplans wie bisher in München, Deutschland.

Nach § 3.3 des Umwandlungsplans erhält die windeln.de SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte neue Satzung. Die Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplanes und wird unter Abschnitt G. dieses Umwandlungsberichts ausführlich erläutert.

### **V. Grundkapital, Beteiligungsverhältnisse, genehmigtes und bedingtes Kapital (§ 4 des Umwandlungsplans)**

Der Umwandlungsplan bestimmt in § 4.1, dass das gesamte Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 26.283.236,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (derzeitige Stückzahl 26.283.236) zum Grundkapital der windeln.de SE wird. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der windeln.de SE und bleiben im selben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der windeln.de SE beteiligt, wie vor der Umwandlung (sog. Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt ebenfalls so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Rechte Dritter, die an Aktien der windeln.de AG oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den künftigen Aktien der windeln.de SE fort.

§ 4.2 des Umwandlungsplanes regelt, dass die Satzung der windeln.de SE zum Umwandlungszeitpunkt den Satzungsregelungen der windeln.de AG zu

- Grundkapitalziffer und Einteilung in Stückaktien (§ 4 Abs. 1),

- Umfang und Ausgestaltung des genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 2) (Genehmigtes Kapital 2015) – mit Ausnahme der Regelung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 (ii) der Satzung der windeln.de AG zum Bezugsrechtsausschluss im Falle der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015, um eine im Zusammenhang mit einer Einführung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse („Börsengang“) mit den Emissionsbanken vereinbarte Greenshoe-Option erfüllen zu können; dieser Bezugsrechtsausschluss ist nach Ablauf der Frist für die Greenshoe-Option am 4. Juni 2015 gegenstandslos geworden –
- Umfang und Ausgestaltung des bedingten Kapitals (§ 4 Abs. 3) (Bedingtes Kapital 2015 / I) und
- Umfang und Ausgestaltung des bedingten Kapitals (§ 4 Abs. 4) (Bedingtes Kapital 2015 / II),

jeweils in dem gleichen Paragraphen entsprechen, wobei jeweils der Stand unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung der windeln.de AG in eine SE maßgeblich ist.

Um bis zur Wirksamkeit der Umwandlung entstehende Änderungen des Grundkapitals, des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals in der SE-Satzung zu erfassen, wird der Aufsichtsrat der windeln.de SE (sowie hilfsweise der Aufsichtsrat der windeln.de AG) in § 4.3 des Umwandlungsplans ermächtigt und angewiesen, etwaige sich aufgrund von Kapitalmaßnahmen vor dem Umwandlungszeitpunkt aus § 4.2 dieses Umwandlungsplans ergebenden Änderungen, einschließlich solcher, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, in der Fassung der beigefügten Satzung der windeln.de SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.

## **VI. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der windeln.de AG (§ 5 des Umwandlungsplans)**

§ 5.1 des Umwandlungsplans enthält den allgemeinen Grundsatz, dass alle Beschlüsse der Hauptversammlung der windeln.de AG, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, in der windeln.de SE unverändert fortgelten.

Dies betrifft gemäß § 5.2 Buchstabe a. des Umwandlungsplans insbesondere den Beschluss der Hauptversammlung der windeln.de AG vom 21. April 2015 zu Tagesordnungspunkt 3 über das Unterbleiben der Angaben gemäß §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 8 HGB für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 einschließlich.

Weiterhin gilt dies gemäß § 5.2 Buchstabe b. des Umwandlungsplans auch für die dem Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung der windeln.de AG vom 21. April 2015 erteilten Ermächtigungen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen (Tagesordnungspunkt 4), zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und deren Verwendung

sowie Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Erwerb eigener Aktien (Tagesordnungspunkte 5 und 6) und zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Tagesordnungspunkt 7) in ihrem jeweiligen Umfang und ihrer jeweiligen Ausgestaltung.

Etwaige, auf der Grundlage dieser Ermächtigungen noch vor dem Umwandlungszeitpunkt ausgegebene Schuldverschreibungen, Eigenkapitalderivate und Bezugsrechte bleiben in ihrem Bestand von der Umwandlung der Gesellschaft in die windeln.de SE unberührt.

## **VII. Organe der neuen Gesellschaft (§ 6 des Umwandlungsplans)**

§ 6 des Umwandlungsplans bestimmt hinsichtlich des bei der SE bestehenden Wahlrechts für die Ausgestaltung der Unternehmensführung, dass die windeln.de SE über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird. Die Organe der windeln.de SE sind daher wie bisher der Vorstand als Leitungsorgan, der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan und die Hauptversammlung (Art. 38 SE-VO).

## **VIII. Vorstand (§ 7 des Umwandlungsplans)**

§ 7 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zur Zusammensetzung des neuen Vorstands der SE, da die Ämter der bisherigen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mit Wirksamwerden der Umwandlung enden werden.

Danach besteht der Vorstand der windeln.de SE nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestattungsdauer beträgt höchstens fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

## **IX. Aufsichtsrat (§ 8 des Umwandlungsplans)**

§ 8.1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass der Aufsichtsrat der windeln.de SE sich künftig aus sechs von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt. Die Vorgaben der Satzung der windeln.de SE zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats entsprechen inhaltlich damit den derzeit bereits bei der windeln.de AG geltenden Vorgaben.

Wie sich aus § 8.2 des Umwandlungsplans ergibt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der windeln.de SE vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, hierbei nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre, gewählt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 8.3 des Umwandlungsplans weist darauf hin, dass die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister enden.

§ 8.4 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der windeln.de SE durch die Hauptversammlung erfolgt, die über die

Zustimmung zur Umwandlung der windeln.de AG in die windeln.de SE beschließt. Soweit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der windeln.de SE nicht durch die Hauptversammlung bestellt worden sind oder nachfolgend fortfallen, erfolgt ihre Bestellung auf Antrag durch das zuständige Gericht.

#### **X. Sonderrechte und Sondervorteile (§ 9 des Umwandlungsplans)**

§ 9.1 des Umwandlungsplans gibt Auskunft darüber, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 S. 2 lit. f) SE-VO über die in § 4.1 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen werden. Es wird klargestellt, dass Rechte der Teilnehmer aus den bei der windeln.de AG bestehenden Beteiligungsprogrammen für Mitglieder des Vorstands und sonstige Mitarbeiter und Führungskräfte des windeln.de-Konzerns nach Maßgabe der geltenden Vertragsbedingungen in der windeln.de SE fortbestehen.

Nach § 9.2 werden Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 S. 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt. Allein aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass

- unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der windeln.de SE davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der windeln.de AG – also Konstantin Urban, Alexander Brand und Dr. Nikolaus Weinberger – auch zu Mitgliedern des Vorstands der windeln.de SE bestellt werden;
- unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der windeln.de AG die bisher amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der windeln.de AG mit Ausnahme von Francesco Rigamonti – also Willi Schwerdtle, Dr. Christoph Braun, Dr. Edgar Carlos Lange, Nenad Marovac und David Reis – auch zur Wahl als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der windeln.de SE vorgeschlagen werden sollen;
- im Falle ihrer Wahl zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der jetzige Aufsichtsratsvorsitzende der windeln.de AG, Willi Schwerdtle, als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz und der jetzige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der windeln.de AG, Dr. Christoph Braun, als Kandidat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz in der windeln.de SE vorgeschlagen werden sollen.

#### **XI. Angaben zum Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren (§ 10 des Umwandlungsplans)**

In § 10 des Umwandlungsplans wird das im Rahmen der SE-Umwandlung durchzuführende Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der windeln.de SE beschrieben und erläutert. Das Verfahren dient der Sicherung der bisherigen Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung an den unternehmerischen Entscheidungen.

## **1. Grundlagen (§ 10.1 bis 10.2 des Umwandlungsplans)**

Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung an unternehmerischen Entscheidungen sind im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE mit einem international zu besetzenden besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (BVG) Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der künftigen SE zu führen. Der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist Voraussetzung für die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Rechtliche Grundlage für das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist bei Gesellschaften, die wie die windeln.de SE ihren Sitz im Inland haben, das SEBG, welches die SE-Beteiligungsrichtlinie in deutsches Recht umsetzt (siehe zu den Rechtsgrundlagen bereits unter A.). Ziel des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem BVG, in der gegebenenfalls die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen zu vereinbarenden Weise geregelt werden. Kommt innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist von sechs Monaten (§ 20 Abs. 1 S. 1 SEBG) keine Vereinbarung zustande, richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22 bis 38 SEBG.

## **2. Einleitung des Verfahrens (§ 10.3 des Umwandlungsplan)**

§ 10.3 des Umwandlungsplanes beschreibt die Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren wird durch eine Bekanntmachung des Vorstands der umzuwandelnden Gesellschaft eingeleitet, in der dieser die in den Mitgliedstaaten tätigen Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften bzw. die zuständigen Arbeitnehmervertretungen gemäß § 4 SEBG über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG auffordert. Zuständige Adressaten sind im Inland die bestehenden Betriebsräte und Sprecherausschüsse, mangels solcher die Arbeitnehmer unmittelbar. Der Vorstand hat die zuständigen Adressaten in den beteiligten Mitgliedstaaten am 26. November 2015 schriftlich informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. An wen das Unterrichtungsschreiben und die Aufforderung zur Wahl oder Entsendung von BVG-Mitgliedern im Ausland zu richten ist, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie.

Der Vorstand der windeln.de AG hat am 26. November 2015 die zuständigen Adressaten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („Mitgliedstaaten“), in denen die Gesellschaft und ihre Konzerngesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen, gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2, 3 SEBG schriftlich über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. Da bei der windeln.de AG im Inland keine Betriebsräte bestehen, hat der Vorstand der Gesellschaft insoweit gemäß § 8 Abs. 7 SEBG die Arbeitnehmer selbst entsprechend informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. Entsprechend wurde in den übrigen Mitgliedstaaten verfahren, in denen die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften Arbeitnehmer

beschäftigen.

### 3. Konstituierung des BVG (§ 10.4 – 10.6 des Umwandlungsplans)

§ 10.4 des Umwandlungsplans erläutert die Bildung des BVG. Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer in allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen die umzuwandelnde Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen. Gewählt oder bestellt werden die Mitglieder des BVG nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts. Auf jeden Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen, entfällt mindestens ein Sitz. Die Zahl der auf einen Mitgliedstaat entfallenden Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz für jede volle 10 % aller in den Mitgliedsstaaten tätigen Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, § 5 Abs. 1 SEBG. Unter Zugrundelegung der Arbeitnehmerzahlen bei Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ergab sich daraus die folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Deutschland	490	83,48	9
Italien	7	1,19	1
Spanien	27	4,60	1
Rumänien	1	0,17	1
Tschechische Republik	62	10,56	2
<b>Gesamt</b>	<b>587</b>	<b>100</b>	<b>14</b>

Für die Wahl der BVG-Mitglieder steht nach der Bekanntmachung des Schreibens gemäß § 4 SEBG ein Zeitraum von zehn Wochen zur Verfügung; § 11 Abs. 1 SEBG. Der einzige in Rumänien tätige Arbeitnehmer hat von der Möglichkeit, an den BVG-Verhandlungen teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht. In allen übrigen Mitgliedstaaten wurden innerhalb der Frist des § 11 Abs. 1 SEBG BVG-Mitglieder in der vorstehend angegebenen Zahl nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren nationalen Rechts gewählt. Die neun auf das Inland entfallenden Mitglieder des BVG wurden gemäß § 8 Abs. 7 SEBG in einer Urwahl gewählt.

Wählbar in das BVG waren in Deutschland im Inland tätige Arbeitnehmer (einschließlich der leitenden Angestellten i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG) der Gesellschaft sowie Gewerkschaftsvertreter. Weil dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland angehörten, konnten die in Deutschland im windeln.de-Konzern vertretenen Gewerkschaften gemäß § 6 Abs. 3 SEBG Wahlvorschläge für jedes dritte Mitglied unterbreiten.

Gehören dem BVG wie hier mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (im Sinne des § 5 Abs. 3



BetrVG) sein. Dieser ist gemäß § 8 Abs.1 S.5 SEBG auf Vorschlag der Sprecherausschüsse der beteiligten Unternehmen, bzw. wenn – wie hier – kein Sprecherausschuss besteht, auf Vorschlag der leitenden Angestellten zu wählen. Entsprechend dieser Regelung gehörte dem BVG ein im Inland tätiger leitender Angestellter an.

Das SEBG verzichtet auf detaillierte Vorgaben für das Verfahren zur Wahl der BVG-Mitglieder und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Danach ist die Wahl von einem Wahlvorstand einzuleiten und durchzuführen, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die inländische Konzernleitung einlädt.

Die Wahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des BVG hat grundsätzlich, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte.

Die Wahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des BVG ist am 8. Januar 2016 entsprechend der vorgenannten Vorgaben erfolgt. Gewerkschaften haben trotz schriftlicher Aufforderung von der Möglichkeit zur Nominierungen von Kandidaten für das BVG keinen Gebrauch gemacht. Die rechnerisch auf die Gewerkschaften entfallenden Sitze wurden daher im Rahmen der Wahl (entsprechend der vorgenannten Vorgaben) auf unternehmensangehörige BVG-Mitglieder verteilt. Die auf die anderen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des BVG wurden entsprechend den in dem jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie gewählt bzw. bestellt.

Nachdem in Deutschland, Italien, Spanien und der Tschechischen Republik in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Vorschriften und der zuvor beschriebenen Sitzverteilung Mitglieder des BVG durch die zuständigen Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer des windeln.de-Konzerns gewählt bzw. bestellt worden waren und der einzige in Rumänien tätige Arbeitnehmer die Teilnahme an den BVG-Verhandlungen verzichtet hatte, lud der Vorstand der windeln.de AG am 4. Februar 2016 die gewählten bzw. bestellten Mitglieder des BVG zur konstituierenden Sitzung des Gremiums am 22. Februar 2016 ein. Das BVG ist dieser Einladung gefolgt und hat sich in seiner Sitzung am 22. Februar 2016 konstituiert.

#### **4. Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem BVG (§ 10.7 des Umwandlungsplans)**

Im unmittelbaren Anschluss an die Konstituierung des BVG haben der Vorstand und das BVG Verhandlungen über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung aufgenommen. Gegenstand der Verhandlungen war die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung

und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise. Die Verhandlungen wurden am 22. Februar 2016 mit dem Abschluss der schriftlichen Vereinbarung zwischen der windeln.de AG und dem BVG beendet.

#### **5. Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der windeln.de SE (§ 10.8 des Umwandlungsplans)**

Die Vereinbarung sieht die Errichtung eines SE-Betriebsrats vor, der sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aller Mitgliedstaaten zusammensetzt, in denen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften gegenwärtig oder künftig Arbeitnehmer beschäftigen. Dem SE-Betriebsrat kommen Unterrichts- und Anhörungsrechte in grenzüberschreitenden Angelegenheiten. Er trifft einmal jährlich mit dem Vorstand der windeln.de SE zu einer gemeinsamen Sitzung („turnusgemäße Sitzung“) zusammen. In der turnusgemäßen Sitzung unterrichtet der Vorstand den SE-Betriebsrat zu Entwicklung der Geschäftslage sowie zu den Perspektiven der SE und hört den SE-Betriebsrat hierzu an. Darüber hinaus ist der SE-Betriebsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, zu denen beispielsweise Massenentlassungen gehören, zu unterrichten und anzuhören. Da die windeln.de AG keiner Form der Unternehmensmitbestimmung unterliegt, sieht auch die Beteiligungsvereinbarung keine Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der windeln.de SE vor.

Die gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22 bis 38 SEBG finden auf die windeln.de SE keine Anwendung.

#### **6. Kosten (§ 10.9 des Umwandlungsplans)**

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 19 SEBG enthält § 10.9 des Umwandlungsplans den Hinweis darauf, dass die Gesellschaft bzw. die windeln.de SE die Kosten zu tragen hat, die durch die Verhandlungen mit den Arbeitnehmern entstehen.

### **XII. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 11 des Umwandlungsplan)**

§ 11 des Umwandlungsplans enthält Angaben über die sonstigen Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

§ 11.1 bis § 11.4. stellen klar, dass die Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmer der Gesellschaft von der Umwandlung unberührt bleiben. Die einschlägigen Vorschriften zum Kündigungsschutz gelten im Anschluss an die Umwandlung unverändert fort. Die Umwandlung stellt keinen Betriebsübergang i.S.d. § 613a BGB dar. Ebenso hat die Umwandlung der Gesellschaft für die Arbeitnehmer des windeln.de-Konzerns mit Ausnahme der unter § 11 des Umwandlungsplans und des vorstehenden Abschnitts XI. beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der Gesellschaft. Bei der windeln.de AG besteht kein Betriebsrat. Infolgedessen bestehen auch keine Betriebsvereinbarungen. Die windeln.de AG ist nicht an Tarifverträge gebunden. Durch die Umwandlung ergeben sich insoweit keine Änderungen. Bestehende Tarifverträge und sonstige in ausländischen Tochtergesellschaften geltenden Kollektiv-Vereinbarungen gelten nach Maßgabe der

jeweiligen Vereinbarung fort.

§ 11.5 des Umwandlungsplans stellt darüber hinaus klar, dass keine Versetzungen, Kündigungen oder sonstige für die Arbeitnehmer nachteiligen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umwandlung vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer haben könnten.

### **XIII. Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer (§ 12 des Umwandlungsplans)**

§ 12 des Umwandlungsplans dient der Bestellung von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das erste Geschäftsjahr der windeln.de SE.

### **XIV. Gründungs-/Umwandlungskosten (§ 13 des Umwandlungsplans)**

Im Übrigen enthält der Umwandlungsplan unter § 13 die Angabe der geschätzten Kosten der Umwandlung, die von der Gesellschaft übernommen werden.

## **G. Erläuterung der neuen Satzung der windeln.de SE**

Die zukünftige Satzung der windeln.de SE ist Bestandteil des Umwandlungsplanes und wird zusammen mit dem Umwandlungsplan der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 17. Juni 2016 zur Genehmigung vorgelegt. Die neue Satzung der windeln.de SE tritt mit Eintragung der windeln.de SE in das Handelsregister in Kraft und löst ab diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung der Gesellschaft ab. Der Wortlaut der neuen Satzung der windeln.de SE orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Satzung der Gesellschaft. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in erster Linie rechtsformspezifisch. Daneben soll die Satzung aus Anlass der formwechselnden Umwandlung auch in wenigen Punkten redaktionell angepasst werden. Die relevanten Satzungsregelungen werden im Folgenden erläutert, insbesondere soweit inhaltlich wesentliche Abweichungen zu den Regelungen der Satzung der Gesellschaft vorliegen.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (§§ 1 bis 3 der windeln.de SE Satzung)**

Die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 bis 3) stimmen im Wesentlichen mit den entsprechenden Regelungen der bisherigen Satzung der Gesellschaft überein.

### **1. § 1 Firma und Sitz**

Die in § 1 Abs. 1 geregelte neue Firma der Gesellschaft „windeln.de SE“ trägt lediglich dem Wechsel der Rechtsform von der AG in eine SE Rechnung. Die windeln.de SE hat ihren Sitz ebenfalls in München (§1 Abs. 2).

### **2. § 2 Gegenstand des Unternehmens**

Der Unternehmensgegenstand der windeln.de SE ist identisch mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft und weiterhin in § 2 der Satzung geregelt.

### **3. § 3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung**

§ 3 Abs. 1 der Satzung der windeln.de SE bestimmt wie die bisherige Regelung in der Satzung der Gesellschaft, dass die Bekanntmachungen der windeln.de SE im „Bundesanzeiger“ erfolgen. § 3 Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung in der Satzung der Gesellschaft und regelt, dass Informationen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch weiterhin im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre übermittelt werden können.

## **II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN (§§ 4 und 5 der windeln.de SE Satzung)**

Die Regelungen zu Grundkapital und Aktien (§§ 4 und 5) stimmen mit wenigen Änderungen mit den entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Satzung der Gesellschaft überein.

### **1. § 4 Grundkapital**

§ 4 Abs. 1 der Satzung der windeln.de SE entspricht in seinem ersten Unterabsatz vollständig dem Wortlaut von § 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Satzung der windeln.de AG und enthält die bisherigen Angaben über die Höhe und Einteilung des Grundkapitals der Gesellschaft. Neu ist die Festsetzung in § 4 Abs. 1 Unterabsatz 2, wonach das Grundkapital der windeln.de SE durch den Formwechsel der Gesellschaft erbracht wurde. Diese Regelung trägt dem aus den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften resultierenden Grundsatz Rechnung, dass die Satzung eine entsprechende Festsetzung über die in dem Formwechsel liegende Sacheinlage enthalten muss. Sie ersetzt an dieser Stelle die bisherige Regelung in der Satzung der Gesellschaft über die Erbringung des Grundkapitals der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels der ursprünglichen windeln.de GmbH in die windeln.de AG. Diese bisherige Regelung ist in die Schlussbestimmungen in § 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Satzung der windeln.de SE übernommen worden.

§ 4 Abs. 2 der Satzung der windeln.de SE entspricht in Umfang und Ausgestaltung den bisherigen Regelungen der Gesellschaft zum genehmigten Kapital (Genehmigtes Kapital 2015). Nicht übernommen wird jedoch die Regelung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 (ii) der Satzung der windeln.de AG zum Bezugsrechtsausschluss im Falle der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015, um eine im Zusammenhang mit einer Einführung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse („Börsengang“) mit den Emissionsbanken vereinbarte Greenshoe-Option erfüllen zu können; dieser Bezugsrechtsausschluss ist nach Ablauf der Frist für die Greenshoe-Option am 4. Juni 2015 gegenstandslos geworden.

§ 4 Abs. 3 der Satzung der windeln.de SE ist in Umfang und Ausgestaltung mit den bisherigen Regelungen der Gesellschaft zum bedingten Kapital (Bedingtes Kapital 2015 / I) identisch.

Ebenso entspricht § 4 Abs. 4 der Satzung der windeln.de SE in Umfang und Ausgestaltung den bisherigen Regelungen der Gesellschaft zum weiteren bedingten Kapital (Bedingtes Kapital 2015 / II).

## **2. § 5 Aktien**

Die Regelungen zu den Aktien in § 5 Abs. 1 bis 3 der Satzung der windeln.de SE entsprechen vollständig den Regelungen in § 5 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Gesellschaft. Die Aktien der windeln.de SE lauten weiterhin auf den Inhaber. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist grundsätzlich auch weiterhin ausgeschlossen, die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist weiterhin ausgeschlossen. Form und Inhalt der Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt ebenfalls weiterhin der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

### **III. VORSTAND (§§ 6 und 7 der windeln.de SE Satzung)**

Die Regelungen zum Vorstand der windeln.de SE in den §§ 6 und 7 wurden in einigen Punkten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in der Satzung der Gesellschaft inhaltlich angepasst, um insbesondere den gesetzlichen Rahmenbedingungen in der SE zu entsprechen.

#### **1. § 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

§ 6 Abs. 1 der Satzung der windeln.de SE sieht weiterhin vor, dass der Vorstand der Gesellschaft aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht (§ 16 SEAG). Die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt weiterhin der Aufsichtsrat, der auch wie bisher gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der windeln.de SE einen Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter ernennen kann.

In § 6 Abs. 3 neu aufgenommen wurde die Regelung, dass die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass die Satzung einer SE eine Regelung über die Bestelldauer, die jedoch sechs Jahre nicht überschreiten darf, enthalten muss (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Im Aktienrecht betrug die maximale Bestelldauer fünf Jahre (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Die Beschlussfassung im Vorstand ist in § 6 Abs. 4 der Satzung der windeln.de SE neu geregelt. Danach werden die Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstands etwas anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Diese Satzungsregelung dient der Wahrung der Beschlussfähigkeit des Vorstands, indem Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht bleiben.

Die Regelung in dem neuen § 6 Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft. Hiernach kann der Aufsichtsrat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

## **2. § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

§ 7 der Satzung der windeln.de SE regelt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und ist inhalts- und wortgleich mit § 7 der Satzung der Gesellschaft. Nach § 7 Abs. 1 der Satzung der windeln.de SE leitet der Vorstand die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand in eigener Verantwortung, wobei unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig leitet.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft wie bisher gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der windeln.de SE durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, oder hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zur Alleinvertretung ermächtigt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

## **IV. AUFSICHTSRAT (§§ 8 bis 13 der windeln.de SE Satzung)**

Die Regelungen zum Aufsichtsrat der windeln.de SE wurden in einigen Punkten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in der Satzung der Gesellschaft inhaltlich angepasst, um den gesetzlichen Rahmenbedingungen in der SE Rechnung zu tragen.

### **1. § 8 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer**

Der Aufsichtsrat der windeln.de SE besteht gemäß § 8 Abs. 1 aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Der Aufsichtsrat der windeln.de SE unterliegt ebenfalls nicht der Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer.

Die Regelung zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in § 8 Abs. 2 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft, wobei im Hinblick auf Art. 46 Abs. 1 SE-VO noch ergänzt wurde, dass die Amtszeit nicht mehr als sechs Jahre betragen darf. Klarstellend aufgenommen wurde die Möglichkeit der Wiederwahl (Art. 46 Abs. 2 SE-VO).

§ 11 Abs. 3 und Abs. 4 enthält wie § 11 Abs. 3 und 4 der Satzung der Gesellschaft die Regelungen für die Wahl eines Nachfolgers sowie die mögliche Wahl von Ersatzmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder.

Die Vorschrift in § 11 Abs. 5 der Satzung der windeln.de SE ist identisch mit § 11 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft und bestimmt im Wesentlichen, dass Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder ihr Amt auch ohne wichtigen Grund grundsätzlich mit einer Frist von einem Monat niederlegen können.

## **2. § 9 Vorsitzender und Stellvertreter**

§ 9 Abs. 1 bis 4 der Satzung der windeln.de SE sehen – wortgleich mit den Bestimmungen in § 9 Abs. 1 bis 4 der Satzung der Gesellschaft – Regelungen für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie zu Rechten des Stellvertreters im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden und zur Abgabe von Willenserklärungen des Aufsichtsrats vor.

## **3. § 10 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**

§ 10 Abs. 1 der Satzung der windeln.de SE bestimmt weiterhin, dass der Aufsichtsrat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden, hat.

§ 10 Abs. 2 wurde neu in die Satzung der windeln.de SE aufgenommen, um die in Art. 48 Abs. 1 SE-VO geregelten Vorgaben zu erfüllen. Hiernach muss die Satzung einer SE selbst bereits einen Katalog von Rechtsgeschäften enthalten, für deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Gemäß § 10 Abs. 2 bedürfen daher der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats nach lit. a) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Produktions- oder Geschäftszweige sowie Geschäfte oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertrags- oder Risikolage des Unternehmens führen sowie nach lit. b) spekulative Treasurygeschäfte, insbesondere Geschäfte mit Derivaten und Devisentermingeschäfte; Treasurygeschäfte sind dann als spekulativ anzusehen, wenn ihnen kein entsprechendes operatives Geschäft zugrunde liegt und sie demzufolge nicht dazu dienen, vorhandene Risiken in geeigneter Form abzusichern; spekulativ sind auch Geldanlagen in Anlageformen, deren Rating schlechter als Investmentgrade ist.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 3 weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte festlegen. Diese Möglichkeit ist in § 19 SEAG gesetzlich vorgesehen und entspricht der bisherigen Rechtslage in der Gesellschaft. Er kann seine Zustimmung gemäß § 10 Abs. 4 weiterhin zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Einzelfall im Voraus erteilen. Ebenso wird in § 10 Abs. 5 weiterhin festgestellt, dass der Aufsichtsrat befugt ist, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

## **4. § 11 Geschäftsordnung und Ausschüsse**

§ 11 Abs. 1 und 2 entsprechen wortgleich den Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft. Danach ist der Aufsichtsrat befugt, sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung zu geben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ausschüsse zu bilden sowie Aufgaben auf seine Mitglieder zu übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

## **5. § 12 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats**

§ 12 entspricht in vollem Umfang wortgleich den Regelungen des bisherigen § 12 der Satzung der windeln.de AG.

§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 regelt die Modalitäten für die Einberufung und Leitung von Aufsichtsratssitzungen. § 12 Abs. 3 bis Abs. 5 regelt den Rahmen für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Hiernach werden Beschlüsse in der Regel in Sitzungen gefasst. Wie bisher können abwesende Mitglieder an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Des Weiteren können sie aber auch ihre Stimme im Vorfeld, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer festgelegten Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Telekommunikationsmittel abgeben. Beschlüsse sollen grundsätzlich nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt worden sind, es sei denn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.

Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats sind in § 12 Abs. 6 der Satzung der windeln.de SE geregelt. Hiernach ist der Aufsichtsrat der windeln.de SE weiterhin dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. § 12 Abs. 6 Satz 2 stellt wie bisher dar, dass ein Aufsichtsratsmitglied auch dann an der Beschlussfassung teilnimmt, wenn es nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 5 seine Stimme abgibt oder sich der Stimme enthält.

Hinsichtlich der erforderlichen Beschlussmehrheiten bestimmt § 12 Abs. 7 weiterhin, dass sofern keine anderen Vorgaben bestehen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, bzw. sofern der Vorsitzende verhindert ist, dieses Recht seinem Stellvertreter zusteht. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und bleiben somit bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht. Dieser im Aktienrecht geltende Grundsatz gilt in der SE nur, wenn die Satzung der SE hierzu eine entsprechende Regelung enthält. Ohne eine solche Regelung könnten daher im SE-Recht diese nicht abgegebenen Stimmen als Nein-Stimmen gewertet werden.

Auch § 12 Abs. 8 wurde inhaltsgleich aus der Satzung der Gesellschaft übernommen und regelt das Procedere bezüglich der Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen.

## **6. § 13 Vergütung**

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird weiterhin gemäß § 13 der Satzung der windeln.de SE von der Hauptversammlung bewilligt, so dass sich keinerlei Änderungen ergeben.

§ 113 Abs. 2 AktG schreibt vor, dass die Vergütung des ersten Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft durch die erste Hauptversammlung festgelegt wird, die über die Entlastung seiner Mitglieder beschließt. Der Vorstand der windeln.de AG geht vorsorglich davon aus, dass diese Vorschrift über Art. 15 Abs. 1 SE-VO bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii)



SE-VO auch für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE und damit auch für die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der windeln.de SE gilt.

Folglich ist die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der windeln.de SE durch die erste Hauptversammlung festzulegen, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der windeln.de SE beschließt; dies wird voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2017 sein.

## **V. HAUPTVERSAMMLUNG (§§ 14 bis 18 der windeln.de SE Satzung)**

Die Regelungen über die Hauptversammlung in der Satzung der windeln.de SE entsprechen vom Inhalt und vom Wortlaut her weitestgehend, unter Änderung des Turnus der Hauptversammlung sowie mit einer kleinen Ergänzung in § 18, den entsprechenden Vorschriften in der Satzung der Gesellschaft.

### **1. § 14 Ort und Einberufung**

Gemäß § 14 Abs. 1 findet innerhalb der ersten sechs, und nicht mehr innerhalb der ersten acht, Monate jedes Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt. Wie bisher bei der Gesellschaft wird auch die Hauptversammlung der windeln.de SE gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung grundsätzlich durch den Vorstand einberufen und findet entweder am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Gemäß § 14 Abs. 3 ist die Hauptversammlung der windeln.de SE ebenfalls mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 15 Abs. 1 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen.

### **2. § 15 Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts**

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der windeln.de SE sind wie bisher diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Teilnahmeberechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere Frist vorgesehen werden kann.

Gemäß § 15 Abs. 3 haben die Aktionäre für ihre Teilnahmeberechtigung einen Nachweis in Textform über ihren Anteilsbesitz zu erbringen, der von der Depotbank auszustellen ist und sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) zu beziehen hat. Der Nachweis muss der Gesellschaft grundsätzlich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, es sei denn, in der Einberufung ist eine kürzere Frist vorgesehen.

§ 15 Abs. 4 regelt, dass das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann. Die Stimmrechtsvollmacht bedarf grundsätzlich der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung der windeln.de SE weiterhin die

Stimmabgabe durch Aktionäre ohne Teilnahme an der Hauptversammlung in Schriftform oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) zulässig, soweit dies in der Einberufung der Hauptversammlung vorgesehen ist.

§ 15 Abs. 6 bestimmt, dass der Vorstand ermächtigt ist vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).

### **3. § 16 Leitung der Hauptversammlung**

Gemäß dem mit § 16 Abs. 1 der Satzung der windeln.de AG identischen § 16 Abs. 1 der Satzung der windeln.de SE obliegt die Leitung der Hauptversammlung wie bisher grundsätzlich dem Aufsichtsratsvorsitzenden, sofern von den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein Dritter zum Leiter der Hauptversammlung gewählt wird.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der windeln.de SE kann der Versammlungsleiter eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Inhaltlich stimmen diese Regelungen ebenfalls mit den bisher in § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft enthaltenen Vorgaben überein.

### **4. § 17 Übertragung der Hauptversammlung**

§ 17 Abs. 1 regelt ebenfalls inhaltlich unverändert die Ermächtigung des Vorstands, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung unter Regelung näherer Einzelheiten zuzulassen. Gemäß dem unveränderten § 17 Abs. 2 der Satzung kann die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung an der Teilnahme der Hauptversammlung verhindert ist.

### **5. § 18 Beschlussfassung**

Die Regelung in § 18 Abs. 1 zum Stimmrecht in der Hauptversammlung entsprechen der in § 18 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft. Somit gewährt auch in der windeln.de SE jede Aktie eine Stimme.

§ 18 Abs. 2 der Satzung der windeln.de SE enthält gegenüber der entsprechenden Regelung in § 18 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft eine Ergänzung. Wie bisher werden nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der Satzung Hauptversammlungsbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.

Des Weiteren enthält der neue § 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der windeln.de SE eine in

der Satzung der Gesellschaft nicht enthaltene, SE-spezifische Sonderregelung für Satzungsänderungen. Danach bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Regelung beruht auf Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG. Nach diesen Vorschriften ist für die Änderung der Satzung einer SE eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; falls jedoch die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, wenn die Satzung dies vorsieht. Ausgenommen von dieser Erleichterung sind gemäß § 51 Satz 2 SEAG jedoch Beschlüsse über die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie Beschlüsse, für die gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

## **VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG (§§ 19 bis 21 der windeln.de SE Satzung)**

Die Regelungen zum Jahresabschluss und zur Gewinnverwendung wurden vom Inhalt und vom Wortlaut her nahezu vollständig aus der Satzung der Gesellschaft übernommen. Lediglich der Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung hat sich entsprechend § 14 Abs. 1 der Satzung von acht auf sechs Monate innerhalb des Geschäftsjahres verkürzt.

### **1. § 19 Geschäftsjahr**

Gemäß § 19 ist das Geschäftsjahr der windeln.de SE weiterhin das Kalenderjahr.

### **2. § 20 Jahresabschluss**

Der Vorstand hat ebenfalls gemäß § 20 Abs. 1 in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 20 Abs. 2 der Satzung der windeln.de SE regelt weiterhin die Voraussetzungen, unter denen der Vorstand und der Aufsichtsrat Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen einstellen können.

### **3. § 21 Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung**

Die Regelungen zur Gewinnverwendung und zum Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre in § 23 Abs. 1 bis 5 entsprechen weitgehend den Regelungen in § 23 Abs. 1 bis 5 der Satzung der Gesellschaft. Danach beschließt die Hauptversammlung alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns,

über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Neben oder anstelle einer Barausschüttung kann dabei von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden, die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich wie bisher nach ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft. Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden. Des Weiteren ist es unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin möglich, eine Abschlagsdividende auszuschütten.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN (§§ 22 und 23 der windeln.de SE Satzung)**

Der Abschnitt VIII. wurde neu in der Satzung der windeln.de SE strukturiert. § 22 enthält nun zwei Absätze.

In § 22 Abs. 1 wurden die bisherigen Festsetzungen zum Gründungsaufwand aus dem Gesellschaftsvertrag der windeln.de GmbH übernommen, nach denen die Gesellschaft die durch die Gründung verursachten Kosten bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00 trägt.

In § 22 Abs. 2 sind die vormals in § 4 Abs. 1 bzw. § 23 der Satzung der windeln.de AG enthaltenen Festsetzungen zur Kapitalaufbringung bzw. zum Formwechsellaufwand aus der Satzung der windeln.de AG übernommen worden.

Nach dem neuen § 23 der Satzung der windeln.de SE trägt die Gesellschaft die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die windeln.de SE in Höhe von einem geschätzten Gesamtbetrag von bis zu EUR 500.000.

## **H. Weitere Auswirkungen der Umwandlung**

Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft wird sich durch die Umwandlung in eine SE nicht ändern, sie bleibt vielmehr erhalten. Dieser Grundsatz ist in Art 37 Abs. 2 SE-VO niedergelegt, wonach die Umwandlung in eine SE weder die Auflösung der umzuwandelnden Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Aufgrund der Identität des Rechtsträgers findet daher auch keine Vermögensübertragung im Rahmen der Umwandlung statt.

Auch nach der formwechselnden Umwandlung wird die windeln.de SE weiterhin ihre Holdingfunktion im windeln.de-Konzern ausüben. Das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren operativ tätigen Tochtergesellschaften wird durch die Umwandlung in eine SE nicht berührt. Alle mit der Gesellschaft bestehenden Vertragsverhältnisse bleiben nach der Umwandlung in eine SE unverändert in Kraft.

## **I. Auswirkungen auf die Aktionäre**

Die Aktionäre der Gesellschaft sind nach Wirksamwerden der Umwandlung nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer SE beteiligt. Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Gesellschaft und die Aktionäre neben dem überwiegend weiterhin anwendbaren deutschen Recht auch das SE-spezifische Recht sowie eine neue Satzung. Die sich hieraus ergebenden Unterschiede und die Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre sind ausführlich in diesem Bericht, insbesondere unter Abschnitt D. und G. dargestellt. Im Ergebnis hat die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine SE auf die Aktionäre nur wenige unmittelbare Auswirkungen. Die meisten Änderungen betreffen die Gesellschaft und die Organe und wirken sich allenfalls mittelbar auf die Aktionäre aus.

### **1. Kontinuität der Anteilsverhältnisse**

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre der Gesellschaft bleiben durch die Umwandlung in die windeln.de SE aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert. Automatisch mit Eintragung der windeln.de SE in das Handelsregister erwerben die bisherigen Aktionäre der Gesellschaft ihre Aktionärsstellung in der windeln.de SE. Die Aktionäre werden hierbei mit der gleichen Anzahl von Inhaberstückaktien an der windeln.de SE beteiligt, mit der sie vor der Umwandlung an der Gesellschaft beteiligt waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital wird sich durch die Umwandlung nicht ändern und weiterhin EUR 1,00 pro Aktie betragen. Eine Einzelverbriefung der Aktien wird auch bei der windeln.de SE nicht erfolgen.

### **2. Kontinuität der Dividendenberechtigung**

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE wird zu keinen Änderungen bei der Dividendenberechtigung der Aktionäre führen. Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt wie bisher entsprechend der Beteiligungshöhe der Aktionäre an der Gesellschaft und nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung.

### **3. Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten**

Die Aktionäre der windeln.de SE unterliegen in gleicher Weise wie bei der Gesellschaft den Vorschriften des WpHG und insbesondere den dort in §§ 21 ff. WpHG geregelten Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile. Die Umwandlung in eine SE löst jedoch keine neuen Mitteilungspflichten aus. Vielmehr behalten die von den Aktionären der Gesellschaft abgegebenen Stimmrechtsmitteilungen auch nach der Umwandlung in eine SE ihre Gültigkeit (vgl. auch Abschnitt D.V. dieses Umwandlungsberichts).

Ab dem 3. Juli 2016 gelten die Vorschriften der MAR über die Insiderüberwachung in nunmehr europarechtlich vereinheitlichter Fassung gemäß Art. 14 ff. i.V.m. Art. 7 ff. (vormals §§ 12 ff. WpHG). Darüber hinaus sind Personen mit Führungsaufgaben nach nunmehr europarechtlichen Vorgaben auch in der windeln.de SE verpflichtet, eigene Geschäfte in Aktien der SE mitzuteilen (sog. Directors' Dealings gemäß Art. 19 MAR

(vormals § 15a WpHG)). Durch die SE-Umwandlung ergeben sich insoweit keine Änderungen (vgl. auch Abschnitt D.V. dieses Umwandlungsberichts).

#### **4. Aktienurkunden und Börsennotierung**

Die Einteilung der Aktien der Gesellschaft in nennwertlose Inhaberstückaktien mit einem rechnerischen Anteil von jeweils EUR 1,00 pro Aktie bleibt auch in der windeln.de SE erhalten. Die Inhaberstückaktien der Gesellschaft sind in Globalurkunden verbrieft, die in Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG hinterlegt sind. Auch die Aktien der windeln.de SE werden in Globalurkunden verbrieft und in Girosammelverwahrung gehalten. Im Zuge der SE Umwandlung werden daher die bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunden ausgetauscht.

Die Börsennotierung der windeln.de AG Aktien wird durch die Umwandlung nicht berührt. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf eine bestehende Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in Börsenindizes. Daher müssen die Aktien der windeln.de SE auch nicht neu zum Handel an der Börse zugelassen werden. Wegen der Umfirmierung der Gesellschaft muss allerdings die Notierung von „windeln.de AG“ auf „windeln.de SE“ umgestellt werden. Die Umwandlung hat keinerlei Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung in eine SE die Aktien der windeln.de SE an jeder Börse handeln, an der die Gesellschaft gelistet ist.

#### **II. Bilanzielle Auswirkungen**

Da sich infolge der Umwandlung zwar die Rechtsform der Gesellschaft ändert, jedoch nicht die Identität des Rechtsträgers, hat die Umwandlung keine bilanziellen Auswirkungen auf die windeln.de SE. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert, insbesondere die Höhe des gezeichneten Kapitals sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen. Zur Durchführung der formwechselnden Umwandlung muss weder eine Schlussbilanz noch eine Erhöhungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist die Umwandlung ergebnisneutral. Die bisherigen Regelungen, die in Bezug auf die zu erstellenden Jahres- und Konzernabschlüsse und die jeweiligen Lageberichte für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten, gelten auch künftig weiter. Die Bilanzierungsregeln werden sich daher auch nicht ändern.

#### **III. Steuerliche Auswirkungen**

Die Umwandlung der Gesellschaft in die windeln.de SE führt mangels einer Vermögensübertragung nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, so dass die Steuerneutralität gewährleistet ist. Ein steuerlicher Systemwechsel von einer Kapital- in eine Personengesellschaft findet durch die beabsichtigte Umwandlung ebenfalls nicht statt, da sowohl die Aktiengesellschaft als auch eine SE Kapitalgesellschaften sind. Die Umwandlung der Gesellschaft ist daher nach deutschem Steuerrecht auf Ebene der Gesellschaft steuerneutral. Es fällt daher keine deutsche Ertrag-, Verkehr- oder

Umsatzsteuer an.

Bezüglich der laufenden Besteuerung der windeln.de SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die Gesellschaft.

Für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre stellt die Umwandlung auch keinen Veräußerungsvorgang dar und ist nach dem deutschen Steuerrecht insoweit ebenfalls steuerneutral. Eine Aussage zur steuerlichen Behandlung des Formwechsels im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs nach den entsprechenden ausländischen steuerlichen Regelungen kann an dieser Stelle jedoch nicht getroffen werden.

Künftige Dividendenausschüttungen der windeln.de SE sowie Veräußerungen von Aktien der windeln.de SE haben für die Aktionäre für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich.

Aktionären der Gesellschaft wird im Hinblick auf möglicherweise bei ihnen bestehende, steuerliche Besonderheiten empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren, insbesondere sofern Aktionäre ausländischen Steuerrechtsnormen unterliegen.

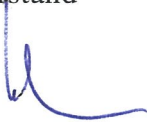
#### **IV. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer**

Die Auswirkungen, die die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE auf die Arbeitnehmer hat, sind ausführlich im Abschnitt F. dieses Umwandlungsberichts und den Erläuterungen des Umwandlungsplanes enthalten. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

München, 6. Mai 2016

**windeln.de AG**

Der Vorstand



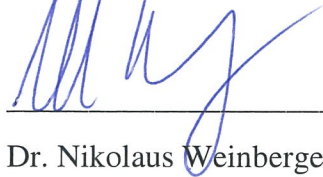
---

Konstantin Urban



---

Alexander Brand



---

Dr. Nikolaus Weinberger